



Brüssel, den 26. Juni 2018
(OR. en)

10295/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0397 (COD)

SOC 427
EMPL 348
CODEC 1113

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10052/18
Nr. Komm.dok.:	15642/16 + ADD 1-ADD 8
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Text des eingangs genannten Verordnungsentwurfs, zu dem der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 21. Juni 2018 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt hat. Änderungen gegenüber der letzten Fassung (Anlagen zu Dokument 10052/18) sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Entwurf

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 wurde ein modernisiertes System der Koordinierung der sozialen Sicherheit eingerichtet, das seit dem 1. Mai 2010 gilt.

1 ABl. C vom , S. .

- (2) Diese Verordnungen wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 aktualisiert, um bestimmte einschlägige Vorschriften, insbesondere im Bereich der Bestimmung des anwendbaren Rechts und der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, zu ergänzen, klarzustellen und auf den neuesten Stand zu bringen und um technische Anpassungen an den Verweisen auf nationale Rechtsvorschriften in den Anhängen vorzunehmen.
- (3) Aus den Bewertungen und Erörterungen in der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ging hervor, dass der Modernisierungsprozess in den Bereichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen fortgesetzt werden sollte.
- (4) Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass die Koordinierungsvorschriften mit den sich wandelnden rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen Schritt halten, in deren Rahmen sie Anwendung finden; dazu ist es erforderlich, dass sie die Ausübung der Rechte der Bürger weiter erleichtern und gleichzeitig für Rechtsklarheit, eine faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Belastung zwischen den Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten, für einfache Verwaltungsverfahren und die Durchsetzbarkeit der Bestimmungen sorgen.
- (5) Bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu achten. Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz und das Verhältnis zwischen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Richtlinie 2004/38/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten² in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-140/12 *Brey*, C-333/13 *Dano*, C-67/14 *Alimanovic*, C-299/14 *Garcia-Nieto* und C-308/14 *Kommission gegen Vereinigtes Königreich* ausgelegt.

2 ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

- (6) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sind bisher nicht explizit Teil des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, sondern werden grundsätzlich entsprechend den Regeln koordiniert, die für Leistungen bei Krankheit gelten, was sowohl bei den Trägern als auch bei den Personen, die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit beantragen, zu Rechtsunsicherheit führt. Es ist notwendig, in der Verordnung einen stabilen und angemessenen Rechtsrahmen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit festzulegen, wonach diese Leistungen weiterhin grundsätzlich wie die Leistungen bei Krankheit koordiniert werden, und eine klare Definition sowie eine Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aufzunehmen.
- (7) [...]
- (8) Im Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit sollten die Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden.
- (8a) Um sicherzustellen, dass zwischen der arbeitslosen Person und dem Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt, tatsächlich eine Verbindung besteht, sollten die Vorschriften für die Zusammenrechnung von Zeiten zur Begründung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nur unter der Bedingung gelten, dass die versicherte Person in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Kurzem ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Monat zurückgelegt und damit während eines vorab festgelegten Zeitraums zur Finanzierung des Arbeitslosenunterstützungssystems dieses Mitgliedstaats beigetragen hat; dies betrifft nicht vollarbeitslose Grenzgänger gemäß Artikel 65 Absätze 2 und 2a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Anderenfalls sollte der vorletzte Mitgliedstaat, in dem die Person Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, die Zuständigkeit erhalten, sofern die Person dort solche Zeiten zurückgelegt hat. In diesem Fall sollte die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung dieselbe Wirkung haben wie die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, in dem die arbeitslose Person zuvor versichert war. Hat die Person in diesen Mitgliedstaaten nicht solche Zeiten zurückgelegt, sollte der Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit die Zuständigkeit erhalten.

- (9) Damit Arbeitslose, die sich zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat begeben, unter besseren Bedingungen nach einer Arbeit suchen können und bessere Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben und ein Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auf grenzüberschreitender Ebene vermieden wird, können die Mitgliedstaaten beschließen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Zeitraum, in dem Leistungen bei Arbeitslosigkeit exportiert werden können, bis zum Ende des Zeitraums, in dem die betreffende Person Anspruch auf Leistungen hat, zu verlängern.
- (10) Es ist notwendig, für eine stärkere Gleichbehandlung von Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen zu sorgen, indem sichergestellt wird, dass sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit vom Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit erhalten, sofern sie in diesem Mitgliedstaat ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens drei Monaten ohne Unterbrechung zurückgelegt haben.
- (10a) Der Arbeitsmarkt in Luxemburg weist einige spezifische Merkmale auf. Der Anteil der Grenzgänger an der Gesamtbeschäftigung in Luxemburg ist sehr hoch und liegt weit über dem Anteil der Grenzgänger an der Erwerbsbevölkerung in jedem anderen Mitgliedstaat. Die Einführung neuer Vorschriften in Bezug auf Grenzgänger und grenzüberschreitend erwerbstätige Personen wird für die luxemburgische Arbeitsagentur voraussichtlich einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da die Zahl der Grenzgänger, für die sie der zuständige Träger werden würde, sprunghaft ansteigen wird. Es ist daher angezeigt, Luxemburg eine zusätzliche Übergangszeit einzuräumen, in der die Artikel 65 und 86 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Artikel 56 und 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, die vor [dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx] in Kraft waren, weiterhin gelten, sodass dieser Mitgliedstaat genügend Zeit hat, um die erforderlichen Vorbereitungen für einen reibungslosen Übergang von der gegenwärtigen Regelung auf die neuen Vorschriften zu treffen und sein System der sozialen Sicherheit entsprechend anzupassen.**
- (11) Um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-347/12 *Wiering* Rechnung zu tragen, wird bei den Familienleistungen für die Zwecke der Berechnung des Unterschiedsbetrags zwischen zwei Kategorien von gleichartigen Leistungen unterschieden: Familienleistungen in Form einer Geldleistung, die in erster Linie dazu dienen, Einkommensverluste wegen der Kindererziehung zu ersetzen, sowie alle sonstigen Familienleistungen.

- (11a) Familienleistungen in Form einer Geldleistung, die während der Kindererziehungszeiten Einkommensverluste teilweise oder vollständig bzw. das Einkommen, das die betreffende Person nicht erzielen kann, ersetzen sollen, sind so konzipiert, dass sie den individuellen Bedürfnissen des Elternteils entsprechen, für das die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats gelten; sie unterscheiden sich mithin von anderen Familienleistungen, da sie den Einkommensverlust oder Verdienstausfall eines Elternteils während Zeiten der Kindererziehung und nicht etwa allgemeine Familienlasten ausgleichen sollen.
- (12) Damit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 rasch an die Entwicklungen auf nationaler Ebene angepasst werden kann, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt, auch auf der Ebene von Sachverständigen, und dass diese Konsultationen in Einklang mit den Grundsätzen stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³ festgelegt sind. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sicherzustellen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, wobei ihre Sachverständigen zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind, systematisch Zugang haben sollten.
- (13) Um die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Zusammenhang mit der Anwendung der Koordinierungsregeln zu unterstützen, ist es erforderlich, weniger strenge Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Personen vorzusehen, für die die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 gelten. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Daten im Besitz ihrer zuständigen Träger mit denen anderer Mitgliedstaaten abzugleichen und so Fehler oder Unstimmigkeiten zu ermitteln, die einer eingehenden Untersuchung bedürfen.
- (14) [...]

3 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (15) Im Hinblick auf ein beschleunigtes Verfahren für die Überprüfung und den Widerruf von Dokumenten im Falle des Betrugs und bei Fehlern ist es erforderlich, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem ausstellenden Träger und demjenigen Träger zu verstärken, der um einen Widerruf ersucht. Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit der Belege liegt es im Interesse der Mitgliedstaaten und der betroffenen Personen, dass die betreffenden Träger innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Einigung gelangen.
- (15a) Was die Dokumente zur Bescheinigung der für den Inhaber geltenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit anbelangt, so sollte ein detailliertes Verfahren für die Zusammenarbeit bei Zweifeln an ihrer Gültigkeit festgelegt werden. Auch müssen weitere Regeln für die Rückwirkung bei Widerruf oder Berichtigung eines Dokuments festgelegt werden. Hierzu zählen auch Fälle, in denen die beteiligten Mitgliedstaaten erwägen sollten, auf Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine Vereinbarung über sämtliche Zeiten oder Teile der Zeiten, die Gegenstand des Dokuments sind, zu schließen.
- (16) Für eine wirksame und effiziente Durchführung der Koordinierungsvorschriften ist es erforderlich, die Regeln zur Bestimmung des anwendbaren Rechts für Beschäftigte zu klären, die ihre Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben, sodass eine stärkere Angleichung an die Bedingungen gewährleistet ist, die für Personen gelten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem einzigen Mitgliedstaat entsandt werden.
- (16a) Überdies sollte die Verbindung der in einen anderen Mitgliedstaat entsandten Personen zum System der sozialen Sicherheit ihres Herkunftsmitgliedstaats dadurch verstärkt werden, dass ein Mindestzeitraum der vorherigen Zugehörigkeit vorgeschrieben wird.

- (17) Der Europäischen Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie der Beitreibungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 sicherzustellen. Diese Befugnisse sollten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁴, ausgeübt werden.
- (18) Wenn ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist die Jahresdurchschnittskosten pro Person in den einzelnen Altersklassen für ein Bezugsjahr mitzuteilen, ist es erforderlich, alternativ die Möglichkeit vorzusehen, dass der Mitgliedstaat Forderungen für das betreffende Jahr auf der Grundlage der Jahresdurchschnittskosten einreicht, die für das Vorjahr im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen sollte den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahe kommen; eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht sollte daher der Genehmigung durch die Verwaltungskommission unterliegen und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gewährt werden.
- (19) Das Ausgleichsverfahren, das in Fällen greift, in denen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorläufig angewandt wurden, sollte auch auf andere Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Träger nicht dafür zuständig war, Leistungen zu gewähren oder Beiträge zu erhalten. Darüber hinaus ist es in diesem Zusammenhang notwendig, abweichende Verjährungsvorschriften nicht anzuwenden, damit sichergestellt ist, dass eine rückwirkende Abwicklung zwischen den Trägern nicht durch unvereinbare Fristen in den nationalen Rechtsvorschriften behindert wird; gleichzeitig ist es erforderlich, eine einheitliche Verjährungsfrist von drei Jahren – rückwirkend ab dem Beginn des Dialogverfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung – festzulegen, um einer Missachtung dieses Streitbeilegungsverfahrens vorzubeugen.

4 ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (20) Eine wirksame Beitreibung ist ein Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch und Betrug sowie eine Möglichkeit, das reibungslose Funktionieren der Systeme der sozialen Sicherheit sicherzustellen. Die Beitreibungsverfahren gemäß Titel IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 beruhen auf den Verfahren und Vorschriften der Richtlinie 2008/55/EG des Rates⁵. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen⁶ ersetzt, mit der ein einheitlicher Titel für Vollstreckungsmaßnahmen sowie ein Standardformblatt für die Zustellung von Rechtstiteln und Entscheidungen im Zusammenhang mit Forderungen eingeführt wurden. Bei einer Überprüfung durch die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit haben die meisten Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass es von Vorteil ist, einen einheitlichen Vollstreckungstitel zu verwenden, der mit dem in der Richtlinie 2010/24/EU vorgesehenen Titel vergleichbar ist. Es ist daher erforderlich, dass die Vorschriften für die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit den neuen Maßnahmen der Richtlinie 2010/24/EU Rechnung tragen, damit eine wirksamere Beitreibung und ein reibungsloses Funktionieren der Koordinierungsregeln gewährleistet wird.
- (21) Um Änderungen in den Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und den Interessenträgern Rechtssicherheit zu garantieren, müssen die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 angepasst werden.
- (22) Einige Bestimmungen dieser Verordnung können sofort angewandt werden, da sie nicht erst umgesetzt werden müssen, wohingegen für andere ein Anwendungsdatum festgelegt werden sollte, damit ausreichend Zeit für ihre Umsetzung besteht –

5 Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28).

6 Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. [...]

1a. (neu) Nach Erwägungsgrund 2 wird folgender neuer Erwägungsgrund 2a eingefügt:

"(2a) Die Artikel 45 und 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung umfasst; dort ist auch die Annahme der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Gewährleistung dieser Freiheit notwendigen Maßnahmen vorgesehen. Außerdem hat jeder Unionsbürger gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten."

2. [...]

2a. (neu) Erwägungsgrund 5 erhält folgende Fassung:

"Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Union sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden."

2aa. (neu) Nach Erwägungsgrund 5 wird folgender neuer Erwägungsgrund 5-a eingefügt:

"Bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß dieser Verordnung ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu achten. Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz und das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2004/38/EG in seinen Urteilen in den jüngsten Rechtssachen C-140/12 Brey, C-333/13 Dano, C-67/14 Alimanovic, C-299/14 Garcia-Nieto und C-308/14 Kommission gegen Vereinigtes Königreich ausgelegt."

3. [...]

4. Erwägungsgrund 18b erhält folgende Fassung:

"In Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von
Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Verordnung
(EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung
(EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von
Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ist das Konzept der
"Heimatbasis" für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen definiert als der vom
Betreiber gegenüber dem Besatzungsmitglied benannte Ort, wo das Besatzungsmitglied
normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet
und wo der Betreiber normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden
Besatzungsmitglieds verantwortlich ist."

5. Erwägungsgrund 24 erhält folgende Fassung:

"(24) Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollten Leistungen bei
Pflegebedürftigkeit für Versicherte und ihre Familienangehörigen grundsätzlich
weiterhin entsprechend den Regeln koordiniert werden, die für Leistungen bei
Krankheit gelten. Diese Regeln sollten jedoch der besonderen Art der Leistungen bei
Pflegebedürftigkeit Rechnung tragen. Es ist außerdem erforderlich, besondere
Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Sachleistungen und
Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorzusehen."

5a. (neu) Nach Erwägungsgrund 24 wird Folgendes eingefügt:

"(24a) Der Ausdruck "Leistungen bei Pflegebedürftigkeit" bezieht sich nur auf jene Leistungen, die primär auf den Pflegebedarf einer Person abzielen, die wegen einer Beeinträchtigung, beispielsweise aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit, über einen längeren Zeitraum beträchtliche Unterstützung durch andere benötigt, um grundlegende alltägliche Tätigkeiten zu verrichten. Darüber hinaus sind mit Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nur jene Leistungen gemeint, die als Leistungen der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung gelten. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, z. B. in der [Rechtssache C-433/13](#) (Kommission gegen Slowakische Republik), gelten als Leistungen der sozialen Sicherheit jene Leistungen, die dem Begünstigten ohne jede im Ermessen liegende individuelle Prüfung der persönlichen Bedürfnisse aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands gewährt werden; diese Auslegung sollte analog für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gelten. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit umfassen insbesondere keine soziale oder medizinische Fürsorge. Leistungen, die nach einer individuellen Prüfung der persönlichen Bedürfnisse des Antragstellers nach Ermessen gewährt werden, sind keine Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Verordnung."

5b. (neu) Nach Erwägungsgrund 32 wird Folgendes eingefügt:

"(32a) Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Zeitraum von drei Monaten nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung im Einklang mit dem Unionsrecht einschließlich des Urteils des Gerichtshofs in der [Rechtssache C-551/16](#), *Klein Schiphorst*, zu verlängern."

6. Nach Erwägungsgrund 35 wird Folgendes eingefügt:

"(35-a) Für die Zwecke der Berechnung des Unterschiedsbetrags sollte in dieser Verordnung das Urteil des Gerichtshofs in der [Rechtssache C-347/12](#), *Wiering*, berücksichtigt werden, wobei die erforderlichen Klarstellungen und Vereinfachungen vorzunehmen sind. In Anbetracht der Besonderheit der verschiedenen Familienleistungen der Mitgliedstaaten sollte zwischen zwei Kategorien von Familienleistungen differenziert werden, die sich aufgrund ihres Hauptzwecks, ihrer Ziele und der Basis, auf der sie gewährt werden, voneinander unterscheiden."

(35a) Familienleistungen in Form einer Geldleistung, die in erster Linie dazu dienen, Einkommensverluste wegen der Kindererziehung teilweise oder vollständig bzw. Einkommen, das die betreffende Person wegen der Kindererziehung nicht erzielen kann, zu ersetzen, können von anderen Familienleistungen zum Ausgleich von Familienlasten unterschieden werden. Da diese Leistungen als individuelle Ansprüche desjenigen Elternteils betrachtet werden könnten, der den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats unterliegt, sollte es möglich sein, sie ausschließlich diesem Elternteil vorzubehalten. Diese individuellen Leistungen sollten in Anhang XIII Teil I der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden. Der nachrangig zuständige Mitgliedstaat kann entscheiden, dass die Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats mit Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats der Familienangehörigen auf solche Leistungen nicht angewandt werden sollten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Prioritätsregeln nicht anzuwenden, so muss er dies konsequent bei allen anspruchsberechtigten Personen in einer vergleichbaren Lage tun; zudem muss er in Anhang XIII Teil II aufgeführt werden."

7. Nach Erwägungsgrund 39 wird Folgendes eingefügt:

"(39a) Der einschlägige Besitzstand der EU im Bereich des Datenschutzes, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung."

8. Nach Erwägungsgrund 45 werden folgende Erwägungsgründe eingefügt:

"(46) Damit diese Verordnung rasch angepasst werden kann, um Entwicklungen auf nationaler Ebene zu berücksichtigen, sollte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt, auch auf der Ebene von Sachverständigen, und dass diese Konsultationen in Einklang mit den Grundsätzen stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁷ festgelegt sind. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sicherzustellen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, wobei ihre Sachverständigen zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind, systematisch Zugang haben sollten.

(47) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wurden.

(48) [...]"

9. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) [...]

b) Buchstabe i Nummer 1 Ziffer ii erhält folgende Fassung:

"i) 1. ii) in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt wird oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;"

7 KOM(2015) 216 endgültig.

c) Buchstabe va Ziffer i erhält folgende Fassung:

"va) i) für Titel III Kapitel 1 in Bezug auf Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die ärztliche Behandlung und die diese Behandlung ergänzenden Produkte und Dienstleistungen zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die diesbezüglichen Kosten zu erstatten;"

ca) (neu) Nach Buchstabe va Ziffer i wird Folgendes eingefügt:

"-ii) für Titel III Kapitel 1 in Bezug auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die Langzeitpflege zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die Kosten der Langzeitpflege gemäß der Begriffsbestimmung unter Buchstabe vb zu erstatten;"

d) Nach Buchstabe va wird folgender Buchstabe eingefügt:

"vb) "Leistungen bei Pflegebedürftigkeit" eine Sachleistung oder eine Geldleistung, die auf die Pflegebedürftigkeit einer Person abgestellt ist, die aufgrund einer Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum im Hinblick auf ihre persönliche Unabhängigkeit beträchtliche Unterstützung zur Verrichtung grundlegender alltäglicher Tätigkeiten durch eine oder mehrere andere Personen benötigt; dies umfasst auch Leistungen, die der Person, die eine derartige Unterstützung erbringt, zu demselben Zweck gewährt werden."

9a. (neu) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit;"

10. [...]

11. [...]

12. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten, für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit für pflegebedürftige Personen."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die "Heimatbasis" im Sinne von Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014 befindet."

13. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Sonderregelung

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere zuvor entsandte abhängig beschäftigte Person im Sinne dieses Absatzes oder eine unter Absatz 2 fallende selbstständig erwerbstätige Person ablöst.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnimmt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere zuvor entsandte abhängig beschäftigte Person im Sinne des Absatzes 1 oder eine unter diesen Absatz fallende selbstständig erwerbstätige Person ablöst.

(2a) Wenn eine unter Absatz 1 fallende abhängig beschäftigte Person oder eine unter Absatz 2 fallende selbstständig erwerbstätige Person die Arbeit oder Tätigkeit nicht zum Abschluss bringt und durch eine andere Person ersetzt wird, unterliegt die andere Person weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, aus dem sie entsandt wurde oder in dem sie gewöhnlich eine selbstständige Tätigkeit ausübt, sofern die Gesamtdauer der Arbeit oder der Tätigkeit aller betroffener Personen in dem zweiten Mitgliedstaat 24 Monate nicht übersteigt und die übrigen Bedingungen der Absätze 1 oder 2 erfüllt sind."

14. In Artikel 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und gleichzeitig von einem anderen Mitgliedstaat Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zahlt."

14a. (neu) Die Überschrift von Titel III Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

"Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft"

14b. (neu) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 19

Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaats

(1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, haben ein Versicherter und seine Familienangehörigen, die sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch auf die Sachleistungen, die sich während ihres Aufenthalts entweder aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Pflegebedürftigkeit als notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht, als ob die betreffenden Personen nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären.

Nicht unter diesen Artikel fallen Sachleistungen, einschließlich jener in Verbindung mit einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit, einer Geburt oder Langzeitpflege, wenn das Ziel des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat darin besteht, diese Sachleistungen zu erhalten.

(2) Die Verwaltungskommission erstellt eine Liste der Sachleistungen, für die aus praktischen Gründen eine vorherige Vereinbarung zwischen der betreffenden Person und dem die Leistung erbringenden Träger erforderlich ist, damit sie während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden können."

14c. (neu) Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, muss ein Versicherter, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort während seines Aufenthalts Sachleistungen nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen, die Genehmigung des zuständigen Trägers einholen."

14d. (neu) Artikel 30 erhält folgende Fassung:

"Artikel 30

Beiträge der Rentner

(1) Der Träger eines Mitgliedstaats, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Beiträge zur Deckung der Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie der Leistungen bei Mutterschaft und der gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft einzubehalten hat, kann diese Beiträge, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnet werden, nur verlangen und erheben, soweit die Kosten für die Leistungen nach den Artikeln 23 bis 26 von einem Träger in diesem Mitgliedstaat zu übernehmen sind.

(2) Sind in den in Artikel 25 genannten Fällen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Rentner wohnt, Beiträge zu entrichten oder ähnliche Zahlungen zu leisten, um Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit sowie auf Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft zu haben, können solche Beiträge nicht eingefordert werden, weil der Rentner dort wohnt."

15. In Artikel 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Hat ein Familienangehöriger einen abgeleiteten Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, so gelten folgende Prioritätsregeln:

a) Wenn die Ansprüche aus unterschiedlichen Gründen bestehen, gilt folgende Rangfolge:

i) Ansprüche, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten ausgelöst werden;

ii) Ansprüche, die durch den Bezug einer Rente des Versicherten ausgelöst werden;

iii) Ansprüche, die durch den Wohnort des Versicherten ausgelöst werden;

b) wenn die abgeleiteten Ansprüche aus denselben Gründen bestehen, wird die Rangfolge unter Bezugnahme auf das subsidiäre Kriterium des Wohnsitzes des Familienangehörigen ermittelt;

c) wenn es nicht möglich ist, die Rangfolge anhand der vorstehenden Kriterien festzulegen, wird als letztes Kriterium die längste Versicherungszeit des Versicherten in einem nationalen Rentensystem herangezogen."

15a. (neu) Nach Artikel 33 wird Folgendes eingefügt:

"Artikel 33a

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

(1) Die Verwaltungskommission erstellt eine ausführliche Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die die in Artikel 1 Buchstabe vb dieser Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllen, aufgeschlüsselt nach Sach- und Geldleistungen und unter Angabe, ob es sich bei dem Empfänger um die pflegebedürftige Person oder die die Pflegeleistung erbringende Person handelt.

(2) Weist eine Leistung bei Pflegebedürftigkeit nach diesem Kapitel ebenfalls Merkmale von Leistungen auf, die gemäß einem anderen Kapitel des Titels III koordiniert werden, so können Mitgliedstaaten eine solche Leistung entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels koordinieren, sofern das Ergebnis einer solchen Koordinierung im Allgemeinen für die Leistungsberechtigten zumindest ebenso günstig ist wie bei einer Koordinierung als Leistung bei Pflegebedürftigkeit nach Maßgabe dieses Kapitels und die Leistung in Anhang XII unter Zuweisung des geltenden Kapitels des Titels III aufgeführt ist.

(3) Artikel 34 Absätze 1 und 3 gelten auch für die in Anhang XII aufgeführten Leistungen."

16. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

"Artikel 34

Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

(1) Kann der Bezieher von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die nach den Artikeln 21 oder 29 erbracht werden, im Rahmen dieses Kapitels gleichzeitig für denselben Zweck vorgesehene Sachleistungen vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Träger des ersten Mitgliedstaats die Kosten nach Artikel 35 zu erstatten hat, so ist das allgemeine Verbot des Zusammentreffens von Leistungen nach Artikel 10 mit der folgenden Einschränkung anwendbar: Beantragt und erhält die betreffende Person die Sachleistung, so wird die Geldleistung um den Betrag der Sachleistung gemindert, der dem zur Kostenerstattung verpflichteten Träger des ersten Mitgliedstaats in Rechnung gestellt wird oder gestellt werden könnte.

(2) [...]

(3) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können andere oder ergänzende Regelungen vereinbaren, die für die betreffenden Personen nicht ungünstiger als die Grundsätze des Absatzes 1 sein dürfen.

(4) Sind nach den Rechtsvorschriften von mehr als einem Mitgliedstaat Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit für denselben Zeitraum und für dieselben Kinder vorgesehen, so gelten die in Artikel 68 Absatz 1 genannten Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen."

17. [...]

18. In Artikel 50 Absatz 2 wird "Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a oder b" ersetzt durch "Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b".

18a. (neu) Vor Artikel 61 wird Folgendes eingefügt:

"Artikel 60a

**Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Zeiten zur Begründung
des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit**

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 dieses Kapitels rechnet der zuständige Mitgliedstaat nur die Zeiten zusammen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie zurückgelegt wurden, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden."

19. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

"Artikel 61

Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

(1) Außer in den Fällen des Artikels 65 Absätze 2 und 2a wendet der Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit die Artikel 6 und 60a nur dann an, wenn die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Monat zurückgelegt hat.

(2) Hat eine arbeitslose Person keine ununterbrochenen Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Monat gemäß Absatz 1 zurückgelegt, so hat sie Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des vorletzten Mitgliedstaats, in dem sie Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, sofern es sich dabei um einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Monat handelt. Der Mitgliedstaat, der gemäß diesem Absatz die Zuständigkeit erhält, gewährt die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach seinen Rechtsvorschriften, wobei er – soweit erforderlich – zuvor die Artikel 6 und 60a anwendet und die Bedingungen und Grenzen, die in Artikel 64a festgelegt sind, beachtet.

(3) Hat eine arbeitslose Person in keinem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Monat zurückgelegt, so erhält der Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit die Zuständigkeit und gewährt die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach seinen Rechtsvorschriften, wobei er – soweit erforderlich – zuvor die Artikel 6 und 60a anwendet."

19a. (neu) Artikel 62 erhält folgende Fassung:

"Artikel 62

Berechnung der Leistungen

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts oder Erwerbseinkommens zugrunde zu legen ist, berücksichtigt ausschließlich das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach diesen Rechtsvorschriften erhalten hat.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn nach den für den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften ein bestimmter Bezugszeitraum für die Ermittlung des als Berechnungsgrundlage für die Leistungen heranzuziehenden Entgelts oder Erwerbseinkommens vorgesehen ist und die betreffende Person während dieses Zeitraums oder eines Teils davon den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterlag.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt bei Arbeitslosen, die von Artikel 65 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erfasst werden, dass der Träger des Wohnmitgliedstaats unter den Bedingungen und in den Grenzen der Rechtsvorschriften, die er anwendet, das Entgelt oder Erwerbseinkommen berücksichtigt, das die betreffende Person in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit unterlag, nach der Durchführungsverordnung erhalten hat."

19b. (neu) Artikel 63 erhält folgende Fassung:

"Artikel 63

Besondere Bestimmungen für die Aufhebung der Wohnortklauseln

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt Artikel 7 nur in den in den Artikeln 64, 64a und 65 vorgesehenen Fällen und Grenzen."

20. Artikel 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"die arbeitslose Person behält ihren Leistungsanspruch während drei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, den sie verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung gestanden hat, vorausgesetzt die Gesamtdauer der Leistungsgewährung überschreitet nicht den Gesamtzeitraum, für den nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein Leistungsanspruch besteht; der Zeitraum von drei Monaten kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger bis zum Ende des Zeitraums, in dem die betreffende Person Leistungsansprüche hat, verlängert werden;"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Höchstzeitraum, für den eine arbeitslose Person zwischen zwei Beschäftigungszeiten ihren Leistungsanspruch nach Absatz 1 und Artikel 64 behält, beträgt drei Monate, es sei denn, die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats sehen eine günstigere Regelung vor; dieser Zeitraum kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger bis zum Ende des Zeitraums, in dem die betreffende Person Leistungsansprüche hat, verlängert werden;"

21. Nach Artikel 64 wird folgender Artikel 64a eingefügt:

"Artikel 64a

Besondere Vorschriften für Arbeitslose nach Artikel 61 Absatz 2

(1) In den in Artikel 61 Absatz 2 genannten Fällen gewährt der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit erhält, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach seinen Rechtsvorschriften für den Zeitraum gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, wenn sich die arbeitslose Person der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Verfügung stellt und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erfüllt. In diesem Fall hat die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit dieselbe Wirkung wie die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats. Artikel 64 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Alternativ gilt, wenn die in Absatz 1 genannte arbeitslose Person in einem anderen Mitgliedstaat als dem für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständigen Mitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit Arbeit suchen will, Artikel 64 entsprechend. Für diese Zwecke ist Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a als Verweis auf die Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zu verstehen."

22. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

"Artikel 65

Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

(1) Eine Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat, stellt sich bei Vollarbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung, oder – im Falle von Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall – gegebenenfalls seinem Arbeitgeber, dem sie weiter zur Verfügung steht. Sie erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würde. Diese Leistungen werden von dem Träger des zuständigen Mitgliedstaats gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellt sich eine vollarbeitslose Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat, weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in diesen Mitgliedstaat zurückkehrt und nicht mindestens ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens drei Monaten ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats zurückgelegt hat, der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung. Sie erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob sie alle Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegt hätte. Diese Leistungen werden von dem Träger des Wohnmitgliedstaats gewährt. Eine vollarbeitslose Person im Sinne dieses Absatzes, die allein nach den nationalen Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hätte, wobei Artikel 6 nicht angewandt würde, kann sich alternativ dafür entscheiden, sich der Arbeitsverwaltung in diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen und Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zu erhalten, als ob sie dort wohnen würde.

(2a) Absatz 2 gilt nicht für vollarbeitslose Personen, die vor Kurzem Versicherungszeiten als Selbstständige oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt haben, die in einem anderen als ihrem Wohnmitgliedstaat für die Zwecke der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, und deren Wohnmitgliedstaat nach Artikel 9 der Grundverordnung gemeldet hat, dass für keine Kategorie von Selbstständigen ein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit dieses Mitgliedstaats besteht.

(3) Will sich eine vollarbeitslose Person nach Absatz 1 oder Absatz 2 letzter Satz oder Absatz 2a nicht oder nicht länger der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, nachdem sie sich dort gemeldet hat, sondern in ihrem Wohnmitgliedstaat Arbeit suchen, gilt Artikel 64 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Buchstabe a entsprechend.

(4) Vollarbeitslose Personen im Sinne dieses Artikels können sich zusätzlich zur Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, der gegebenenfalls die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gewährt, auch der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats oder ihres Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen.

(5) [...]"

22a. (neu) Artikel 65a wird gestrichen.

22b. (neu) Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden für gleichartige Leistungen bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird."

b) Nach Absatz 2 wird Folgendes eingefügt:

"(2a) Für die Zwecke der Berechnung des Unterschiedsbetrags bei den Familienleistungen nach Absatz 2 gibt es zwei Kategorien von gleichartigen Leistungen:

a) Familienleistungen in Form einer Geldleistung, die in erster Linie dazu dienen, Einkommensverluste wegen der Kindererziehung teilweise oder vollständig bzw. Einkommen, das die betreffende Person wegen der Kindererziehung nicht erzielen kann, zu ersetzen; und

b) alle sonstigen Familienleistungen."

23. Nach Artikel 68a wird Folgendes eingefügt:

"Artikel 68b

Besondere Vorschrift für als Geldleistung ausbezahlte Familienleistungen, die als Einkommensersatz während der Kindererziehungszeit dienen sollen

(1) Familienleistungen im Sinne des Artikels 68 Absatz 2a Buchstabe a, die in Anhang XIII Teil I aufgeführt sind, werden nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats ausschließlich der Person gewährt, die diesen Rechtsvorschriften unterliegt. Es gibt keine abgeleiteten Ansprüche auf solche Leistungen. Artikel 68a dieser Verordnung findet auf solche Leistungen keine Anwendung, und der zuständige Träger muss einen Antrag, der gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Durchführungsverordnung von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird, nicht berücksichtigen.

(2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach widerstreitenden Rechtsvorschriften darf ein Mitgliedstaat abweichend von Artikel 68 Absatz 2 einem Leistungsberechtigten eine Familienleistung gemäß Absatz 1 in voller Höhe gewähren, ungeachtet des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags. Mitgliedstaaten, die beschließen, eine derartige Ausnahmeregelung anzuwenden, werden in Anhang XIII Teil II mit dem Hinweis auf die Familienleistung aufgenommen, für die die Ausnahmeregelung gilt."

23a. (neu) In Artikel 72 wird der folgende Buchstabe ea eingefügt:

"ea) Sie legt der Europäischen Kommission Stellungnahmen zu den Entwürfen für die in Artikel 76a dieser Verordnung und Artikel 86a der Durchführungsverordnung genannten Durchführungsrechtsakte vor deren Annahme gemäß dem in diesen Artikeln genannten Verfahren vor und unterbreitet der Europäischen Kommission einschlägige Vorschläge zur Überarbeitung der genannten Durchführungsrechtsakte."

24. Nach Artikel 75 wird unter "Titel V VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN" der folgende Artikel 75a eingefügt:

"Artikel 75a

Verpflichtungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Träger über sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Beschlüsse der Verwaltungskommission, informiert sind und diese in den Bereichen, die unter diese Verordnung und die Durchführungsverordnung fallen, unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen anwenden.

(2) Um die korrekte Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, fördern die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und anderen einschlägigen Stellen, wie Arbeitsaufsichtsbehörden, in ihren Mitgliedstaaten."

25. Nach Artikel 76 wird der folgende Artikel 76a eingefügt:

"Artikel 76a

Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Verfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Fristen, die einzuhalten sind, um die Umsetzung der Artikel 12 und 13 der vorliegenden Verordnung unter einheitlichen Bedingungen zu gewährleisten. In diesen Durchführungsrechtsakten werden Standardverfahren festgelegt für

- die Ausstellung, das Format und den Inhalt eines portablen Dokuments, mit dem die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die für dessen Inhaber gelten, bescheinigt werden;
- [...]

- die Elemente, die vor der Ausstellung, dem Widerruf oder der Berichtigung des Dokuments zu prüfen sind;
- den Widerruf oder die Berichtigung des Dokuments durch den ausstellenden Träger gemäß den Artikeln 5 und 19a der Durchführungsverordnung.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 76b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) [...]."

25a. (neu) Nach Artikel 76a wird der folgende Artikel 76b eingefügt:

"Artikel 76b

Prüfverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Europäische Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung."

26. Folgender Artikel 87b wird eingefügt:

"Artikel 87b

Übergangsvorschrift für die Anwendung der Verordnung (EU) xxxx⁸

(1) Die Verordnung (EU) xxxx begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor Beginn der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen ihres Artikels 3.

(2) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Beginn der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) xxxx in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 begründet die Verordnung (EU) xxxx einen Leistungsanspruch auch für unvorhergesehene Ereignisse vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Das Kapitel 6 des Titels III, das vor dem [Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx] gilt, findet weiterhin auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Anwendung, die vor dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] beantragt worden sind.

(5) Das Kapitel 1 des Titels III, das vor dem [Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx] gilt, findet weiterhin auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit Anwendung, die vor dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] beantragt worden sind.

8 [einzufügen]

(6) Das Kapitel 8 des Titels III, das vor dem [Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx] gilt, findet weiterhin auf Familienleistungen für Kinder Anwendung, die vor dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] geboren sind.

(7) Gelten für eine Person aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) xxxx nach Titel II der vorliegenden Verordnung die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als vor der Anwendung der Verordnung (EU) xxxx, so bleiben diese Rechtsvorschriften für einen Übergangszeitraum, der so lange andauert, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, und in jedem Fall für nicht länger als zehn Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) xxxx auf sie anwendbar. Der Übergangszeitraum nach diesem Absatz und nach Artikel 87a Absatz 1 darf jedoch insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten. Die betreffende Person kann beantragen, dass der Übergangszeitraum auf sie nicht mehr Anwendung findet. Der Antrag ist bei dem von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger zu stellen. Innerhalb von drei Monaten nach dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen!] gestellte Anträge gelten ab dem Tag vor dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] als wirksam. Nach dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 27 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] gestellte Anträge gelten ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie gestellt worden sind.

Dieser Absatz gilt nicht für Artikel 12 der vorliegenden Verordnung. Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, der vor dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] gilt, findet weiterhin auf entsandte Arbeitnehmer oder selbstständig erwerbstätige Personen Anwendung, die vor dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnehmen.

(8) Die Artikel 65 und 86 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die vor dem [ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) xxxx einfügen] in Kraft waren, gelten für Luxemburg weiterhin bis zum [ABL.: Bitte das genaue Datum – drei Jahre nach dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) xxxx genannten Geltungsbeginn – einfügen].

Luxemburg kann der Kommission jedoch melden, dass es erforderlich ist, diesen Zeitraum um zwei weitere Jahre zu verlängern. Eine solche Meldung muss rechtzeitig vor Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten dreijährigen Übergangszeitraums erfolgen. Diese Meldung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht."

27. Artikel 88 erhält folgende Fassung:

"Artikel 88

Übertragung der Befugnis zur Aktualisierung der Anhänge

Der Europäischen Kommission wird die Befugnis übertragen, auf Antrag der Verwaltungskommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 88a zu erlassen, um die Anhänge dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung regelmäßig anzupassen.

Artikel 88a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnisübertragung an die Europäische Kommission nach Artikel 88 ist unbefristet und gilt ab dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) xxxx].

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 88 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

(5) Sobald die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, notifiziert sie ihn zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 88 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Europäischen Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

28. Die Anhänge I, II, III, IV, X und XI werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
29. Die Anhänge XII und XIII werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach Erwägungsgrund 18 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

"(18a) Es bedarf besonderer Regeln und Verfahren für die Erstattung der einem Wohnmitgliedstaat entstandenen Kosten für Leistungen, wenn die betreffenden Personen in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind. Die Mitgliedstaaten, bei denen die Kostenerstattung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen erfolgen muss, sollten die Jahresdurchschnittskosten pro Person innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen, sodass die Erstattung so zügig wie möglich vorgenommen werden kann. Wenn ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die Jahresdurchschnittskosten pro Person in den einzelnen Altersklassen für ein Bezugsjahr innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen, ist es erforderlich, alternativ die Möglichkeit vorzusehen, dass der Mitgliedstaat Forderungen für das betreffende Jahr auf der Grundlage der Jahresdurchschnittskosten einreicht, die zuvor im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen sollte den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahe kommen; eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht sollte daher der Genehmigung durch die Verwaltungskommission unterliegen und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gewährt werden."

2. Erwägungsgrund 19 erhält folgende Fassung:

"(19) Die Verfahren zwischen den Trägern für eine gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit sollten verstärkt werden, damit eine wirksamere Beitreibung und ein reibungsloses Funktionieren der Systeme der sozialen Sicherheit gewährleistet werden. Eine wirksame Beitreibung ist auch ein Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch und Betrug sowie eine Möglichkeit, die langfristige Finanzierbarkeit der Systeme der sozialen Sicherheit sicherzustellen. Dazu bedarf es der Annahme neuer Verfahren auf der Grundlage einer Reihe bestehender Bestimmungen der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen⁹, insbesondere der Annahme eines einheitlichen Titels für Vollstreckungsmaßnahmen und standardisierter Verfahren für Amtshilfeersuchen und die Zustellung von Rechtstiteln sowie Maßnahmen zur Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit."

3. Folgende Erwägungsgründe werden nach Erwägungsgrund 24 eingefügt:

"(25) Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern sind Bestandteil der ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung. Daher ist es im Interesse der Rechtssicherheit, dass die vorliegende Verordnung eine eindeutige Rechtsgrundlage vorsieht, die es zuständigen Trägern erlaubt, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten personenbezogene Daten über Personen auszutauschen, deren Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung bereits festgestellt wurden oder auf die diese Verordnungen Anwendung finden, um im Rahmen der laufenden ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnungen Fälle von Betrug und Fehlern zu verhindern oder zu ermitteln. Auch muss sichergestellt sein, dass bei diesem Datenaustausch die geltenden Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

Um Betrug und Fehler zu unterbinden und sicherzustellen, dass mobile Bürgerinnen und Bürger korrekte und wirksame Dienstleistungen erhalten, müssen diese Verordnungen überdies eine eindeutige Rechtsgrundlage vorsehen, die den Mitgliedstaaten erlaubt, untereinander Informationen auszutauschen, und zwar entweder individuell über einzelne Fälle oder generell durch Abgleich von Daten.

9 ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1.

(26) Zum Schutz der Rechte der betreffenden Personen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Datenanfragen und Antworten für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung erforderlich und dass sie verhältnismäßig sind."

4. In Artikel 1 Absatz 2 wird nach Buchstabe e der folgende Buchstabe eingefügt:

"ea) "Betrug" jede vorsätzliche Handlung oder vorsätzliche Unterlassung, die darauf ausgerichtet ist, entgegen den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten, der Grundverordnung oder der vorliegenden Verordnung Leistungen der sozialen Sicherheit zu erwirken oder zu empfangen oder sich den Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit zu entziehen;"

5. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird Folgendes eingefügt:

"(2a) Die Träger tauschen zudem Daten aus, die benötigt werden, um Änderungen der Umstände, die für die Rechte und Pflichten der Personen, für die die Grundverordnung gilt, von Belang sind, sowie Ungenauigkeiten bei den Daten, auf denen diese Rechte beruhen, aufzudecken. Diese Daten können überprüft werden, indem sie mit den Daten des Trägers des anderen betroffenen Mitgliedstaats im Wege des elektronischen Datenaustauschs abgeglichen werden oder indem Zugang zur Datenbank des anderen Trägers gewährt wird. Die Überprüfung kann entweder einzelne Fälle betreffen oder dazu dienen, die Daten mehrerer Personen gleichzeitig abzugleichen. Die Auskunftersuchen und die diesbezüglichen Antworten müssen erforderlich und verhältnismäßig sein."

b) Nach Absatz 4 wird Folgendes eingefügt:

"(5) [...]

(6) [...]

(7) Die Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten stehen im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)¹⁰, wie auch in Artikel 77 der Grundverordnung festgelegt. Alle Entscheidungen, die auf Grundlage des Datenaustauschs getroffen werden, müssen auf ausreichenden Nachweisen fußen, und gegen sie müssen wirksame Rechtsbehelfe eingelegt werden können."

6. Artikel 3 Absatz 3 wird gestrichen.

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.

(1a) Wenn nicht sämtliche als obligatorisch gekennzeichneten Abschnitte ausgefüllt sind, informiert der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, umgehend über die Mängel des Dokuments. Der ausstellende Träger berichtigt das Dokument so bald wie möglich oder erklärt, dass die Bedingungen für die Ausstellung des Dokuments nicht erfüllt sind. Wenn die fehlenden Pflichtangaben nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen vorliegen, kann der ersuchende Träger so weiterverfahren, als wäre das Dokument nie ausgestellt worden, und unterrichtet in diesem Fall den ausstellenden Träger darüber.

10 ABL. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

(2) Unbeschadet des Artikels 19a wendet sich bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, an den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, und ersucht diesen um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments. Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, überprüft die Gründe für die Ausstellung und widerruft oder berichtigt es gegebenenfalls.

(3) Bei Zweifeln an den Angaben der betreffenden Person(en), der Gültigkeit eines Dokuments oder der Belege oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, nimmt der betreffende Träger, soweit dies möglich ist, auf Verlangen des zuständigen Trägers die nötige Überprüfung dieser Angaben oder dieses Dokuments vor.

(4) Erzielen die betreffenden Träger keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der Träger, der das Dokument erhalten hat, sein Ersuchen vorgebracht hat, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte. Auf diese Weise und im Einklang mit Artikel 72 Buchstabe a der Grundverordnung kann die Verwaltungskommission einen Beschluss über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Grundverordnung und dieser Verordnung fassen. Die zuständigen Behörden und betroffenen Träger ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines solchen Beschlusses der Verwaltungskommission unbeschadet des Rechts der betroffenen Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und Gerichte in Anspruch zu nehmen, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach dieser Verordnung oder nach dem Vertrag vorgesehen sind."

8. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung umfassen die Worte "eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird" auch eine Person, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt wird, vorausgesetzt die betreffende Person unterlag unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits für die Dauer von mindestens drei Monaten den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt wird, seinen Sitz hat."

aa) (neu) Ein neuer Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Wenn eine Person insgesamt 24 Monate entweder kontinuierlich oder mit Unterbrechungen von nicht länger als zwei Monaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung entsandt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung ausgeübt hat, darf kein neuer Zeitraum gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 2 für dieselbe abhängig beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Person und denselben Mitgliedstaat beginnen, bevor mindestens zwei Monate nach dem Ende des vorangegangenen Zeitraums vergangen sind."

b) Absatz 5a erhält folgende Fassung:

"(5a) Für den Zweck der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte "Sitz oder Wohnsitz" auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden. Bei der Bestimmung der Belegenheit des satzungsmäßigen Sitzes oder der Niederlassung ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, einschließlich

- (i) des Wohnsitzes der Hauptführungskräfte,
- (ii) der Orte, an denen die Gesellschafterversammlung zusammentritt,
- (iii) des Orts, an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt werden,
- (iv) des Orts, an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich getätigt werden,
- (v) des Umsatzes, der Arbeitszeit, der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder des Einkommens,
- (vi) der gewöhnlichen Art der ausgeübten Tätigkeit.

Die Bestimmung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbewertung, bei der jedes der oben genannten Kriterien gebührend gewichtet wird. Die Verwaltungskommission legt die Modalitäten für die Bestimmung fest."

c) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 eingefügt:

"(12) Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 13 der Grundverordnung in Bezug auf eine Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union hat und eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, gelten die Bestimmungen der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung über die Bestimmung des anwendbaren Rechts entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wohnsitz der Person als in dem Mitgliedstaat belegen gilt, in dem die Person unter Berücksichtigung der Arbeitszeit im Gebiet der Union den größten Teil ihrer Tätigkeiten ausübt."

9. a) Die Überschrift des Artikels 15 erhält folgende Fassung:

"Verfahren für Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger)".

b) Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung unterliegen."

10. Artikel 16 Absätze 1, 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit. Diese Mitteilung kann auch durch den Arbeitgeber im Namen der Person erfolgen."

(2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und Artikel 14 der Durchführungsverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, anwendbar sind, so unterrichtet er die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt und/oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, von dieser Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften.

(3) Kommt der bezeichnete Träger des Wohnorts zu dem Schluss, dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anwendbar sind, so ist diese Festlegung vorläufig und unterrichtet dieser Träger unverzüglich die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt und/oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, über die vorläufige Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften. Die vorläufige Festlegung erhält zwei Monate, nachdem die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, mindestens einer dieser Träger setzt den bezeichneten Träger des Wohnsitzes vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die vorläufige Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.

(5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar festgelegt werden, unterrichtet die betreffende Person und deren Arbeitgeber unverzüglich über die Festlegung."

11. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 19

Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber

(1) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Grundverordnung anzuwenden sind, unterrichtet die betreffende Person sowie gegebenenfalls deren Arbeitgeber über die Pflichten, die in diesen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Er gewährt ihnen die erforderliche Unterstützung bei der Einhaltung der Formvorschriften aufgrund dieser Rechtsvorschriften.

(2) Auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Grundverordnung anzuwenden sind, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(3) Wird ein Träger um Ausstellung der in Absatz 2 genannten Bescheinigung ersucht, so führt er eine ordnungsgemäße Bewertung des für die Anwendung der Regeln gemäß Titel II der Grundverordnung relevanten Sachverhalts durch und bestätigt, dass die in der Bescheinigung enthaltenen Informationen richtig sind.

(4) [...]

(5) [...]"

11a. (neu) Nach Artikel 19 wird Folgendes eingefügt:

"Artikel 19a

**Zusammenarbeit bei Zweifeln hinsichtlich der Gültigkeit der ausgestellten
Dokumente über das anwendbare Recht**

(1) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments, aus dem die Stellung der Person im Hinblick auf das anwendbare Recht hervorgeht, oder an der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, ersucht der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments. Der ersuchende Träger begründet sein Ersuchen und fügt die einschlägigen Belege, die zu dem Ersuchen geführt haben, bei.

(2) Erhält der ausstellende Träger ein entsprechendes Ersuchen, so überprüft er die Gründe für die Ausstellung des Dokuments und – falls ein Fehler festgestellt wird – widerruft oder berichtigt dieses innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. Der Widerruf oder die Berichtigung hat rückwirkende Kraft. Die Mitgliedstaaten ziehen allerdings in Erwägung, Artikel 16 der Grundverordnung anzuwenden, wenn das Risiko eines unverhältnismäßigen Ergebnisses und insbesondere des Verlusts der Versicherteneigenschaft einer Person für die gesamte Dauer oder für einen Teil des betreffenden Zeitraums in allen betroffenen Mitgliedstaaten besteht. Kommt der ausstellende Träger aufgrund der verfügbaren Belege zu dem Schluss, dass kein Zweifel daran besteht, dass die Person, die das Dokument beantragt hat, einen Betrug begangen hat, so widerruft oder berichtigt er das Dokument unverzüglich und mit rückwirkender Kraft.

(3) Kann der ausstellende Träger bei der Überprüfung der Ausstellungsgründe keine Fehler feststellen, so übermittelt er dem ersuchenden Träger alle verfügbaren Belege innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. In dringenden Fällen, in denen die Gründe für die Dringlichkeit im Ersuchen ausdrücklich angegeben und belegt wurden, erfolgt dies innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens, ungeachtet des Umstands, dass der ausstellende Träger seine Untersuchungen gemäß Absatz 2 unter Umständen noch nicht abgeschlossen hat.

(4) Hat der ersuchende Träger nach Erhalt der verfügbaren Belege weiterhin Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts bzw. der Informationen, der bzw. die den im Dokument enthaltenen Angaben zugrunde liegt bzw. liegen, so kann er entsprechende Belege vorbringen und in Übereinstimmung mit dem oben genannten Verfahren und den oben genannten Fristen ein weiteres Ersuchen um Klarstellung und gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments an den ausstellenden Träger richten.

(5) Bestehen die Zweifel des empfangenden Trägers fort und wird zwischen den betreffenden Trägern keine Einigung erzielt, so gilt Artikel 5 Absatz 4 entsprechend."

12. [...]

13. Die Überschrift von Titel III Kapitel I erhält folgende Fassung:

"Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft".

14. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Artikel 23

**Regelung bei einem oder mehreren Systemen im Wohn- oder
Aufenthaltsmitgliedstaat**

"Sehen die Rechtsvorschriften des Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaats mehr als ein Versicherungssystem für den Fall der Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Mutterschaft oder Vaterschaft für eine oder mehrere Kategorien von Versicherten vor, so finden für Artikel 17, Artikel 19 Absatz 1 und die Artikel 20, 22, 24 und 26 der Grundverordnung die Vorschriften über das allgemeine System für Arbeitnehmer Anwendung."

15. [...]

15a. (neu) Artikel 25 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Anwendung von Artikel 19 der Grundverordnung legt der Versicherte dem Erbringer von Gesundheits- oder Pflegeleistungen im Aufenthaltsmitgliedstaat ein von dem zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vor, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Verfügt der Versicherte nicht über ein solches Dokument, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts auf Antrag oder falls andernfalls erforderlich das Dokument beim zuständigen Träger an."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Sachleistungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung sind diejenigen, die im Aufenthaltsmitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften erbracht werden und sich aus medizinischen Gründen oder wegen Pflegebedürftigkeit als notwendig erweisen, damit der Versicherte nicht vorzeitig in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren muss, um die erforderlichen medizinischen Leistungen oder Pflegeleistungen zu erhalten."

16. [...]

17. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

c) [...]

d) [...]

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der zuständige Träger informiert ferner den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes über die Zahlung der Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, wenn die von dem letztgenannten Träger angewendeten Rechtsvorschriften Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die in der Liste nach Artikel 33a Absatz 1 der Grundverordnung aufgeführt sind, vorsehen."

17a. (neu) Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Werden Einzelpersonen oder Personengruppen auf Antrag von der Kranken- oder Pflegeversicherungspflicht freigestellt und sind diese Personen damit nicht durch ein Kranken- oder Pflegeversicherungssystem abgedeckt, auf das die Grundverordnung Anwendung findet, so kann der Träger eines anderen Mitgliedstaats nicht allein aufgrund dieser Freistellung zur Übernahme der Kosten der diesen Personen oder ihren Familienangehörigen gewährten Sach- oder Geldleistungen nach Titel III Kapitel I der Grundverordnung verpflichtet werden."

18. [...]

19. Artikel 43 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Träger eines jeden Mitgliedstaats berechnet nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften die geschuldeten Beträge, die den Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entsprechen und nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe c der Grundverordnung nicht den Bestimmungen über die Entziehung, die Kürzung oder das Ruhen eines anderen Mitgliedstaats unterliegen."

19a. (neu) Nach Artikel 54 wird Folgendes eingefügt:

"Artikel 54a

Verfahren für die Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung

(-1) In Fällen gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung meldet sich die arbeitslose Person als arbeitssuchend bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit und stellt beim Träger dieses Mitgliedstaats einen Leistungsantrag. Wird der Antrag beim Träger des in Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Mitgliedstaats gestellt, so leitet dieser Träger ihn unverzüglich an den Träger des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Bearbeitung weiter. Das Datum des ersten Antrags gilt für alle betroffenen Träger.

(1) Stellt der Träger des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Bearbeitung des Antrags fest, dass die arbeitslose Person die Voraussetzungen für die Zusammenrechnung von Zeiten gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Grundverordnung nicht erfüllt, und geht aus den ihm vorliegenden Informationen hervor, dass der Arbeitslose die zur Begründung eines Leistungsanspruchs gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung erforderlichen Zeiten zurückgelegt hat, so übermittelt er dem Träger des in Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Mitgliedstaats unverzüglich ein Dokument. Anderenfalls wendet sich der Träger des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, bevor er das Dokument übermittelt, an den in Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Träger, um festzustellen, ob in dessen Mitgliedstaat die Zeiten nach Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung zurückgelegt worden sind.

(2) Das in Absatz 1 genannte Dokument enthält die erforderlichen Informationen über die Situation der arbeitslosen Person. Die Verwaltungskommission legt das Format und den Inhalt dieses Dokuments fest."

19b. (neu) Artikel 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Anspruch nach Artikel 64, Artikel 64a Absatz 2 oder Artikel 65 Absatz 3 der Grundverordnung besteht nur, wenn die arbeitslose Person, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, vor ihrer Abreise den zuständigen Träger informiert und bei diesem eine Bescheinigung beantragt, dass sie unter den Bedingungen des Artikels 64 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung weiterhin Anspruch auf Leistungen hat."

20. Artikel 55 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Träger des Mitgliedstaats, in den die arbeitslose Person sich begeben hat, sendet dem zuständigen Träger unverzüglich ein Dokument zu, das den Zeitpunkt der Anmeldung der arbeitslosen Person bei der Arbeitsverwaltung und ihre neue Anschrift enthält.

Falls während des Zeitraums, in dem die arbeitslose Person den Anspruch auf Leistungen behält, Umstände eintreten, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, so sendet der Träger des Mitgliedstaats, in den sich die arbeitslose Person begeben hat, dem zuständigen Träger und der betroffenen Person unverzüglich ein Dokument mit den maßgeblichen Informationen zu.

Auf Ersuchen des zuständigen Trägers übermittelt der Träger des Mitgliedstaats, in den die arbeitslose Person sich begeben hat, jeden Monat die maßgeblichen Informationen über die Entwicklung der Situation der arbeitslosen Person, insbesondere, ob diese weiterhin bei der Arbeitsverwaltung gemeldet ist und ob sie sich den vorgesehenen Kontrollverfahren unterzieht."

21. Artikel 55 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend für die unter Artikel 64a und Artikel 65 Absatz 3 der Grundverordnung fallenden Sachverhalte."

22. In Artikel 56 wird folgender Absatz -1 eingefügt:

"Der in Artikel 65 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 2 letzter Satz und Artikel 65 Absatz 2a der Grundverordnung genannte Träger unterrichtet vollarbeitslose Personen über ihre Pflichten und stellt ihnen Dokumente zur Verfügung, die alle erforderlichen Informationen über den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats enthalten. Der Träger des Wohnmitgliedstaats unterrichtet den zuständigen Träger auf dessen Ersuchen hin unverzüglich über alle ihm bekannten Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, insbesondere wenn die vollarbeitslosen Personen im Wohnmitgliedstaat eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben."

23. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Beschießt eine arbeitslose Person, sich nach Artikel 65 Absatz 4 der Grundverordnung auch der Arbeitsverwaltung in dem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen, der keine Leistung gewährt, indem sie sich dort als arbeitsuchend meldet, so teilt sie dies dem Träger und der Arbeitsverwaltung des leistungsgewährenden Mitgliedstaats mit.

Auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, der keine Leistung gewährt, übermittelt die Arbeitsverwaltung des leistungsgewährenden Mitgliedstaats dieser die maßgeblichen Informationen zur Meldung und zur Arbeitsuche der arbeitslosen Person. Die Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, der keine Leistung gewährt, unterrichtet zudem den zuständigen Träger auf dessen Ersuchen hin unverzüglich über alle ihm bekannten Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, insbesondere wenn die vollarbeitslosen Personen im Wohnmitgliedstaat eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

24. [...]

25. In Artikel 64 Absatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

"– der Index (i = 1, 2, 3 oder 4) für die vier bei der Berechnung des Pauschalbetrags berücksichtigten Altersklassen:

i = 1: Personen unter 65 Jahren,

i = 2: Personen von 65 bis 74 Jahren,

i = 3: Personen von 75 bis 84 Jahren,

i = 4: Personen ab 85 Jahren,"

26. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

"Artikel 65

Mitteilung der Jahresdurchschnittskosten

(1) Für ein bestimmtes Jahr wird die Höhe der Jahresdurchschnittskosten pro Person in den einzelnen Altersklassen spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres, das auf das betreffende Jahr folgt, dem Rechnungsausschuss mitgeteilt.

(2) Die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Jahresdurchschnittskosten werden jährlich nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Ist ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Durchschnittskosten für ein bestimmtes Jahr innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen, so ersucht er innerhalb derselben Frist die Verwaltungskommission und den Rechnungsausschuss um Erlaubnis, die im Amtsblatt veröffentlichten Jahresdurchschnittskosten des betreffenden Mitgliedstaats für das Vorjahr des bestimmten Jahres zu verwenden, in dem die Mitteilung aussteht. Bei diesem Ersuchen muss der Mitgliedstaat die Gründe erläutern, aus denen er die Jahresdurchschnittskosten für das betreffende Jahr nicht mitteilen kann. Billigt die Verwaltungskommission nach Stellungnahme des Rechnungsausschusses den Antrag des Mitgliedstaats, so werden die oben genannten Jahresdurchschnittskosten erneut im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 3 wird nicht für aufeinanderfolgende Jahre gewährt."

26a. (neu) Artikel 67 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"In dem in Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Fall beginnt die Frist nach den Absätzen 1 und 2 erst mit dem Zeitpunkt der Ermittlung des zuständigen Trägers."

27. Artikel 70 wird gestrichen.

27a. (neu) Artikel 72 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Hat der Träger eines Mitgliedstaats einer Person nicht geschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von nachzuzahlenden Beträgen oder laufenden Zahlungen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen, und zwar ungeachtet des Zweigs der sozialen Sicherheit, in dem die Leistung gezahlt wird, sofern in Artikel 73 nichts anderes bestimmt ist. Der Träger des letztgenannten Mitgliedstaats behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zu viel gezahlte Beträge handelte; den einbehaltenen Betrag überweist er dem Träger, der die nicht geschuldeten Leistungen ausgezahlt hat."

28. Artikel 73 erhält folgende Fassung:

"Artikel 73

Begleichung nicht geschuldeter Geld- und Sachleistungen und Beiträge im Falle einer rückwirkenden Änderung der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder in Fällen, in denen der Träger nicht zuständig war

(1) Im Falle einer rückwirkenden Änderung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, einschließlich der in Artikel 6 Absätze 4 und 5 der Durchführungsverordnung genannten Fälle, sowie in anderen Fällen, in denen ein nicht zuständiger Träger nicht geschuldete Leistungen gezahlt oder erbracht hat oder nicht geschuldete Beiträge eingezogen hat, erstellt dieser Träger spätestens sechs Monate, nachdem die Änderung der anzuwendenden Rechtsvorschriften festgestellt oder der für die Gewährung der Leistungen oder den Einzug der Beträge verantwortlichen Träger ermittelt worden ist, eine Abrechnung über den gezahlten oder erhaltenen Betrag und übermittelt diese dem als für die Erstattung zuständig ermittelten Träger.

(2) Sachleistungen werden von dem als zuständig ermittelten Träger gemäß den Artikeln 66 bis 68 der Durchführungsverordnung erstattet.

(3) Der für die Zahlung der Geldleistungen als zuständig ermittelte Träger behält den Betrag, den er dem nicht zuständigen oder nur vorübergehend zuständigen Träger zu erstatten hat, von den nachzuzahlenden Beträgen der entsprechenden Leistungen, die er der betreffenden Person schuldet, ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem letztgenannten Träger.

Geht der Betrag der nicht geschuldet gezahlten Leistungen über den nachzuzahlenden Betrag, der von dem als zuständig ermittelten Träger zu zahlen ist, hinaus, oder sind keine nachzuzahlenden Beträge vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag zwecks Erstattung unverzüglich dem Träger, der die nicht geschuldeten Geldleistungen gezahlt hat.

(4) Der Träger, der von einer juristischen und/oder natürlichen Person nicht geschuldete Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn er bei dem als zuständig ermittelten Träger angefragt hat, welche Summen die betreffende Person ihm schuldet.

Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens drei Monate nach Eingang der Abrechnung über den gezahlten oder erhaltenen Betrag gestellt werden muss, überweist der Träger, der nicht geschuldete Beiträge erhalten hat, diese dem als zuständig ermittelten Träger zur Bereinigung der Situation hinsichtlich der Beiträge, die die juristische und/oder natürliche Person diesem Träger schuldet. Die überwiesenen Beiträge gelten rückwirkend als an den als zuständig ermittelten Träger gezahlt.

Übersteigt der Betrag der nicht geschuldeten eingezogenen Beiträge den Betrag, den die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet der Träger, der die nicht geschuldeten Beiträge erhalten hat, den überschüssigen Betrag an die betreffende juristische und/oder natürliche Person.

(5) Fristen nach nationalen Rechtsvorschriften gelten nicht als Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung der Begleichung von Forderungen zwischen Trägern nach diesem Artikel.

(6) Bei Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3 gilt dieser Artikel nicht für Forderungen, die bei Beginn des Verfahrens mehr als 36 Monate alt sind.

(7) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können spezifische Vorschriften und Verfahren vereinbaren, die von den Vorschriften und Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 abweichen, und in Bezug auf Sachleistungen Artikel 35 Absatz 3 der Grundverordnung anwenden, sofern die betreffenden Personen hierdurch nicht benachteiligt werden.

(8) Die Verwaltungskommission legt die Modalitäten für die Anwendung dieses Artikels fest."

28a. (neu) Artikel 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In diesem Abschnitt bezeichnet der Ausdruck

- "Forderung" alle Forderungen im Zusammenhang mit nicht geschuldet geleisteten Beiträgen oder nicht geschuldet gezahlten oder erbrachten Leistungen, einschließlich Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und alle anderen Gebühren und Kosten, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Forderung geltend macht, mit der Forderung verbunden sind;
- "ersuchende Partei" in Bezug auf jeden Mitgliedstaat jeden Träger, der ein Ersuchen um Auskunft, Zustellung oder Beitreibung bezüglich einer Forderung im Sinne der vorstehenden Definition einreicht;
- "ersuchte Partei" in Bezug auf jeden Mitgliedstaat jeden Träger, bei dem ein Ersuchen um Auskunft, Zustellung oder Beitreibung eingereicht werden kann;
- "Zeitpunkt, zu dem die Forderung fällig wurde" den Zeitpunkt, an dem geschuldete Betrag nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei hätte beglichen werden müssen."

28b. (neu) Artikel 75 Absatz 3 wird gestrichen.

29. Nach Artikel 75 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bezieht sich eine Erstattung von Beiträgen der sozialen Sicherheit auf eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder sich dort aufhält, so kann der Mitgliedstaat, aus dem die Erstattung erfolgen soll, nach Artikel 2 Absatz 2 den Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaat über die bevorstehende Erstattung unterrichten, ohne zuvor ein entsprechendes Ersuchen erhalten zu haben."

30. [...]

31. Artikel 77 erhält folgende Fassung:

"Artikel 77

Zustellung

(1) Auf Antrag der ersuchenden Partei nimmt die ersuchte Partei nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Schriftstücke oder Entscheidungen in ihrem eigenen Mitgliedstaat die Zustellung aller mit einer Forderung und/oder mit deren Beitreibung zusammenhängenden und von dem Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen, einschließlich der gerichtlichen, an den Empfänger vor.

(2) Dem Ersuchen um Zustellung ist ein Standardformblatt beizufügen, das mindestens die nachstehenden Angaben enthält:

a) Name, Anschrift und sonstige einschlägige Angaben zur Feststellung des Empfängers;

b) Zweck der Zustellung und Frist, innerhalb derer die Zustellung erfolgen sollte;

c) Bezeichnung des beigefügten Dokuments sowie Art und Höhe der betreffenden Forderung;

d) Name, Anschrift und sonstige Verbindungsdaten bezüglich:

i) der für das beigefügte Dokument zuständigen Stelle sowie, falls hiervon abweichend,

ii) der Stelle, bei der weitere Auskünfte zu dem zugestellten Dokument oder zu den Möglichkeiten, die Zahlungsverpflichtung anzufechten, eingeholt werden können.

(3) Die ersuchte Partei teilt der ersuchenden Partei unverzüglich mit, was aufgrund dieses Zustellungsersuchens veranlasst worden ist und insbesondere, an welchem Tag dem Empfänger die Entscheidung oder Verfügung übermittelt worden ist.

(4) Die ersuchende Partei stellt ein Ersuchen um Zustellung gemäß diesem Artikel nur dann, wenn es ihr nicht möglich ist, das betreffende Dokument gemäß den Vorschriften ihres Mitgliedstaats für die Zustellung von Dokumenten zuzustellen oder wenn eine solche Zustellung unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen würde.

(5) Die ersuchte Partei gewährleistet, dass die Zustellung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken des Mitgliedstaats der ersuchten Partei erfolgt.

(6) Absatz 5 lässt jede andere Form der Zustellung durch eine Behörde des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei entsprechend den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften unberührt. Eine Behörde im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei kann einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats jedes Dokument direkt per Einschreiben oder auf elektronischem Wege zustellen."

32. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Partei nimmt die ersuchte Partei die Beitreibung von Forderungen vor, für die im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ein Vollstreckungstitel besteht. Jedem Beitreibungersuchen ist ein einheitlicher Vollstreckungstitel beizufügen, der zur Vollstreckung durch den Mitgliedstaat der ersuchten Partei ermächtigt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die ersuchende Partei kann ein Beitreibungersuchen nur dann stellen, wenn

a) die Forderung und der Vollstreckungstitel in ihrem Mitgliedstaat nicht angefochten wurden, außer für den Fall, dass Artikel 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 angewandt wird;

b) [...]

c) die Verjährungsfrist nach innerstaatlichem Recht noch nicht abgelaufen ist."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die ersuchende Partei kann ein Beitreibungersuchen erst stellen, wenn die im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei geltenden Beitreibungsverfahren durchgeführt wurden, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) Es ist offensichtlich, dass keine Vermögensgegenstände für die Beitreibung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei vorhanden sind oder dass solche Verfahren nicht zur vollständigen Erfüllung der Forderung führen, und der ersuchenden Partei liegen konkrete Informationen vor, wonach die betreffende Person über Vermögensgegenstände im Mitgliedstaat der ersuchten Partei verfügt;

b) die Durchführung dieser Verfahren im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei würde unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen.

Erhält die ersuchte Partei ein Beitreibungersuchen einer ersuchenden Partei, so erteilt die ersuchende Partei der ersuchten Partei auf Antrag sämtliche zusätzlichen Auskünfte, die diese zur Beitreibung der Forderung möglicherweise benötigt. Die ersuchende Partei ist nicht verpflichtet, die in Artikel 76 Absatz 3 genannten Angaben zu machen."

ca) (neu) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Beitreibungsersuchen muss ferner eine Erklärung der ersuchenden Partei enthalten, in der diese bestätigt, dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind."

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung können weitere, im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellte Dokumente zu der Forderung beigelegt werden."

33. Artikel 79 erhält folgende Fassung:

"Artikel 79

Vollstreckungstitel

(1) Der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei, dessen Inhalt im Wesentlichen dem des ursprünglichen Vollstreckungstitels entspricht, ist die alleinige Grundlage für die im Mitgliedstaat der ersuchten Partei zu ergreifenden Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen. Er muss im Mitgliedstaat der ersuchten Partei weder durch einen besonderen Akt anerkannt, noch ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Der einheitliche Vollstreckungstitel enthält Folgendes:

a) Namen, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Person bzw. des Dritten, in dessen Besitz sich ihre Vermögenswerte befinden;

b) Name, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben bezüglich der für die Festsetzung der Forderung zuständigen Stelle sowie, falls hiervon abweichend, der Stelle, bei der weitere Auskünfte zu der Forderung oder zu den Möglichkeiten, die Zahlungsverpflichtung anzufechten, eingeholt werden können;

- c) Angaben zur Feststellung des im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellten Vollstreckungstitels;
- d) Beschreibung der Forderung, einschließlich Angaben zur Art der Forderung, des von der Forderung abgedeckten Zeitraums, des Fälligkeitstermins der Forderung sowie aller weiteren für die Beitreibung wichtigen Termine, des Betrags der Forderung, einschließlich der Hauptforderung, etwaiger Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und aller anderen Gebühren und Kosten in den Währungen des Mitgliedstaats der ersuchenden und der ersuchten Partei;
- e) Datum, an dem die ersuchende Partei bzw. die ersuchte Partei den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt haben;
- f) Datum, ab dem und Zeitraum, in dem die Beitreibung nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei ausgeführt werden kann;
- g) alle sonstigen sachdienlichen Informationen."

34. Artikel 80 erhält folgende Fassung:

"Artikel 80

Zahlungsmodalitäten und -fristen

(1) Die Beitreibung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats der ersuchten Partei. Vorbehaltlich des Artikels 85 Absatz 1a überweist die ersuchte Partei den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderung an die ersuchende Partei.

Bei Überweisung des Forderungsbetrags an die ersuchende Partei erteilt die ersuchte Partei im Einklang mit Artikel 79 Absatz 2 ferner sachdienliche Angaben zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Person.

(2) Sofern dies nach dem Recht und der Verwaltungspraxis ihres Mitgliedstaats zulässig ist, kann die ersuchte Partei dem Schuldner eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung einräumen. Die von der ersuchten Partei angesichts dieser Zahlungsfrist berechneten Zinsen werden ebenfalls an die ersuchende Partei überwiesen. Gegebenenfalls informiert die ersuchte Partei die ersuchende Partei anschließend über eine solche Entscheidung.

Ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Beitreibungersuchens berechnet die ersuchte Partei Verzugszinsen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei."

35. Artikel 81 erhält folgende Fassung:

"Artikel 81

Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels und Anfechtung der Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Werden im Verlauf der Beitreibung die Forderung, der ursprüngliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei, der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei oder die Gültigkeit einer Zustellung durch eine Behörde im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei von einer betroffenen Partei angefochten, so wird der Rechtsbehelf von dieser betroffenen Partei bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei nach dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Recht eingelegt. Über die Einleitung dieses Verfahrens hat die ersuchende Partei der ersuchten Partei unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner kann die betroffene Partei die ersuchte Partei über die Einleitung dieses Verfahrens informieren.

(2) Sobald die ersuchte Partei die Mitteilung oder Information nach Absatz 1 seitens der ersuchenden Partei oder der betroffenen Partei erhalten hat, setzt sie das Vollstreckungsverfahren in Erwartung einer Entscheidung der zuständigen Behörde aus, es sei denn, die ersuchende Partei beantragt die Beitreibung der Forderung im Einklang mit Unterabsatz 2 dieses Absatzes. Sofern sie dies für notwendig erachtet, kann die ersuchte Partei unbeschadet des Artikels 84 der Durchführungsverordnung Sicherungsmaßnahmen treffen, um die Beitreibung der Forderung sicherzustellen, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihres Mitgliedstaats dies für solche Forderungen zulassen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann die ersuchende Partei nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis ihres Mitgliedstaats die ersuchte Partei um Beitreibung einer angefochtenen Forderung ersuchen, sofern dies nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchten Partei zulässig ist. Ein solches Ersuchen ist zu begründen. Wird der Anfechtung später stattgegeben, haftet die ersuchende Partei für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaiger geschuldeter Entschädigungsleistungen nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.

(3) Betrifft die Anfechtung die Vollstreckungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei oder die Gültigkeit der Zustellung durch eine Behörde der ersuchten Partei, so ist sie nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats einzulegen.

(4) [...]

(5) [...]"

(N.B. Die Absätze 4 und 5 werden in dem neuen Artikel 81a aufgegriffen)

35a. (neu) Nach Artikel 81 wird Folgendes eingefügt:

"Artikel 81a

Rücknahmen und Änderungen

(1) Die ersuchende Partei teilt der ersuchten Partei unverzüglich jede nachfolgende Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens unter Angabe der Gründe für die Änderung oder Rücknahme mit.

(2) Geht die Änderung des Ersuchens auf eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 81 Absatz 1 zurück, so teilt die ersuchende Partei diese Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei. Die ersuchte Partei ergreift dann weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage des geänderten Vollstreckungstitels.

Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die bereits auf der Grundlage des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei ergriffen wurden, können aufgrund des geänderten Vollstreckungstitels fortgeführt werden, sofern die Änderung des Ersuchens nicht darauf zurückzuführen ist, dass der ursprüngliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei oder der ursprüngliche einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei ungültig ist.

Artikel 79 und 81 gelten für die neue Fassung des Vollstreckungstitels.

(3) Wird das Ersuchen aus anderen Gründen geändert und führt eine solche Änderung zu einer Herabsetzung des Forderungsbetrags, so setzt die ersuchte Partei das eingeleitete Verfahren zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen fort, jedoch beschränkt sich eine solche Vollstreckung auf den noch zu erhebenden Betrag."

36. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

"Artikel 82

Grenzen der Unterstützung

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit für die Gewährung der Unterstützung, ist die ersuchte Partei nicht dazu verpflichtet,

a) die in den Artikeln 78 bis 81 vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn die Beitreibung der Forderung wegen der Situation des Schuldners zu ernstern wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten im Mitgliedstaat der ersuchten Partei führen würde, sofern dies nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei oder der dort üblichen Verwaltungspraxis für gleichartige inländische Forderungen zulässig ist;

b) die in den Artikeln 76 bis 81 vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn sich das erste Ersuchen nach den Artikeln 76 bis 78 auf Forderungen bezieht, die – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sie im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei fällig wurden, – zum Zeitpunkt des ursprünglichen Unterstützungsersuchens älter als fünf Jahre waren. Im Falle der Anfechtung der Forderung oder des ursprünglichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei läuft die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist.

Stimmen die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats einem Aufschub der Zahlungsfrist oder einem Aufschub des Ratenzahlungsplans zu, so läuft die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt des Endes der gesamten Zahlungsfrist.

In diesen Fällen ist die ersuchte Partei allerdings nicht verpflichtet, Unterstützung bei Forderungen zu gewähren, die – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei fällig wurde, – älter als zehn Jahre sind.

(2) Die ersuchte Partei teilt der ersuchenden Partei mit, aus welchen Gründen dem Unterstützungsersuchen nicht stattgegeben werden kann."

37. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

"Artikel 84

Sicherungsmaßnahmen

(1) Auf begründetes Ersuchen der ersuchenden Partei trifft die ersuchte Partei gemäß ihrem nationalen Recht und ihrer Verwaltungspraxis Sicherungsmaßnahmen, um die Beitreibung sicherzustellen, wenn eine Forderung oder der Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei zum Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens angefochten wird, oder wenn für die Forderung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei noch kein Vollstreckungstitel erlassen wurde, falls die Sicherungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei in einer vergleichbaren Situation auch möglich wären.

Das Dokument, das im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Forderung ermöglicht, für die um die Amtshilfe ersucht wird, ist gegebenenfalls dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei beizufügen. Dieses Dokument muss im Mitgliedstaat der ersuchten Partei durch einen besonderen Akt weder anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen können weitere im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei zu der Forderung ausgestellte Dokumente beigelegt werden.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 1 gelten die Bestimmungen und Verfahren der Artikel 78, 79, 81 und 82 entsprechend."

38. Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die ersuchte Partei zieht bei der betreffenden natürlichen oder juristischen Person sämtliche Kosten ein, die ihr im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen; sie verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.

(1a) Können die Kosten im Zusammenhang mit der Beitreibung beim Schuldner nicht zusätzlich zum Forderungsbetrag eingezogen werden, so werden diese Kosten entweder von jeglichen Beträgen, die tatsächlich eingezogen wurden, einbehalten, oder, falls dies nicht möglich ist, von der ersuchenden Partei erstattet. Die ersuchende und die ersuchte Partei können im Einzelfall spezielle Erstattungsmodalitäten oder den Verzicht auf die Erstattung der betreffenden Kosten vereinbaren."

39. Nach Artikel 85 wird der folgende Artikel 85a eingefügt:

"Artikel 85a

Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen

(1) Die ersuchende und die ersuchte Partei können vereinbaren, dass unter den von der ersuchten Partei festgelegten Voraussetzungen ordnungsgemäß befugte Bedienstete der ersuchenden Partei zwecks Förderung der Amtshilfe gemäß diesem Abschnitt:

a) in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Behörden des Mitgliedstaats der ersuchten Partei ihre Tätigkeit ausüben;

b) bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchten Partei geführt werden;

c) die zuständigen Bediensteten des Mitgliedstaats der ersuchten Partei bei Gerichtsverfahren in diesem Mitgliedstaat unterstützen dürfen.

(2) Sofern dies nach den geltenden Rechtsvorschriften im Mitgliedstaat der ersuchten Partei zulässig ist, kann die Vereinbarung in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe b vorsehen, dass Bedienstete des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen.

(3) Bedienstete der ersuchenden Partei, die die Möglichkeiten der Absätze 1 und 2 nutzen, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen."

39a. (neu) Artikel 86 wird gestrichen.

39b. (neu) In Titel IV Kapitel III Abschnitt 2 wird der folgende Artikel 86a eingefügt:

"Artikel 86a

Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

(1) Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten das Beitreibungsverfahren näher festlegen. In diesen Durchführungsrechtsakten wird Folgendes geregelt:

a) die für die Anwendung dieses Abschnitts erforderlichen praktischen Modalitäten hinsichtlich der elektronischen Übermittlung der Angaben und Unterlagen oder Entscheidungen an die betreffende Person gemäß Artikel 4;

b) das Format des einheitlichen Vollstreckungstitels gemäß Artikel 79;

c) die Angaben, die die ersuchte Partei der ersuchenden Partei zum Bearbeitungsstand oder Ergebnis des Ersuchens sowie zu dem diesbezüglich geltenden Zeitrahmen erteilen muss;

d) die von den betreffenden Trägern zu ergreifenden Maßnahmen im Falle einer Änderung oder Rücknahme der Forderung, die Gegenstand eines Beitreibungsersuchens ist;

e) weitere ausführliche Vorschriften, die zur Durchführung des Artikels 75 Absatz 2, der Artikel 76, 77, 78, 79, 80, und 81, des Artikels 82 Absatz 1, des Artikels 83 Unterabsatz 2 sowie der Artikel 84, 85 und 85a erforderlich sind; und

f) die Festlegung einer Mindestschwelle für Beträge, für die ein Beitreibungsersuchen gestellt werden kann.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 76b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Prüfverfahren erlassen."

40. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Verweis auf "Artikel 34" gestrichen und durch "Artikel 1 Buchstabe vb" ersetzt.

b) Am Ende von Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn jedoch der Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, die Ergebnisse auch für die Gewährung eigener Leistungen an die betreffende Person nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften verwendet, macht er die im vorstehenden Satz genannten Kosten nicht geltend."

41. Artikel 89 Absatz 3 wird gestrichen.

42. Artikel 92 wird gestrichen.

43. In Artikel 93 wird "Artikel 87" durch "Artikel 87 bis 87b" ersetzt.

44. Der folgende Artikel 94a wird angefügt:

"Artikel 94a

Spezifische Übergangsbestimmungen

Bis Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXX finden auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die vor dem [Abl.: *Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen*] beantragt worden sind, weiterhin die Artikel 56 und 70 der vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) xxxx] geltenden Fassung der Durchführungsverordnung Anwendung.

Die Artikel 56 und 70 der vorliegenden Verordnung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx in Kraft waren, gelten für Luxemburg weiterhin bis zum [Abl.: *Bitte das genaue Datum – drei Jahre nach dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) xxxx genannten Geltungsbeginn – einfügen*].

Luxemburg kann der Kommission jedoch melden, dass es erforderlich ist, diesen Zeitraum um zwei weitere Jahre zu verlängern. Eine solche Meldung muss rechtzeitig vor Ablauf des in Absatz 1 genannten dreijährigen Übergangszeitraums erfolgen. Diese Meldung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 73 der vorliegenden Verordnung, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx in Kraft war, findet weiterhin auf Forderungen Anwendung, deren Begleichung vor dem [Abl.: *Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen*] aufgenommen wurden.

Titel IV Kapitel III Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx in Kraft war, findet weiterhin auf Ersuchen und Anfechtungen Anwendung, die vor dem [Abl.: *Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen*] gestellt bzw. eingeleitet wurden."

45. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Satz des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

"Mit Ausnahme von Artikel 107 bleibt die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jedoch in Kraft und behält ihre Rechtswirkung für die Zwecke".

b) Ein neuer Absatz 1a wird nach Absatz 1 eingefügt:

"(1a) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften richten sich die Regeln für die Währungsumrechnung nach Artikel 90 der vorliegenden Verordnung."

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt.

Sie ist ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anwendbar, mit Ausnahme der Änderungen betreffend die Artikel 1 und 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 4a, Artikel 19, 20, 30, 32, 33a, 34, 60a bis 65, 68 und 68b sowie die Anhänge XII und XIII der Verordnung 883/2004 sowie Artikel 5 Absätze 1a bis 4, Artikel 14 Absätze 1 bis 5a und Absatz 12, Artikel 16, 19a, 23 bis 25, 28, 31, 32, 54a bis 56, 67, 70, 73 und 77 bis 85 der Verordnung 987/2009, die ab dem [Abl.: Bitte genaues Datum – 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) xxxx – einfügen] gelten.

Die Änderung betreffend Artikel 64 der Verordnung 987/2009 gilt ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die vorliegende Verordnung in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG ZUR VERORDNUNG (EU) XXXX

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

-i) Der Eintrag "ESTLAND" erhält folgende Fassung:

"ESTLAND

Unterhaltszahlungen im Sinne des Gesetzes über Familienleistungen vom 1. Januar 2017."

i) Der Eintrag "SLOWAKEI" erhält folgende Fassung:

"SLOWAKEI

Ersatzunterhaltszahlungen nach dem Gesetz Nr. 201/2008 Slg. über Ersatzunterhalt in der zuletzt geänderten Fassung."

ii) Der Eintrag "SCHWEDEN" erhält folgende Fassung:

"SCHWEDEN

Unterhaltsvorschüsse (Kapitel 17-19 Sozialversicherungsgesetz)."

b) Teil II wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag "UNGARN" wird gestrichen.

-ii) Der Eintrag "POLEN" erhält folgende Fassung:

"POLEN

Einmalige Zahlung der Geburtsbeihilfe (Gesetz über Familienleistungen).

Einmalige Leistung bei der Geburt eines Kindes, bei dem eine gravierende und irreversible Behinderung oder eine unheilbare, lebensbedrohliche Krankheit diagnostiziert wurde, die in der pränatalen Entwicklungsphase des Kindes oder während der Geburt entstanden ist."

ii) Der Eintrag "RUMÄNIEN" wird gestrichen.

-iii) Der Eintrag "SLOWAKEI" erhält folgende Fassung:

"SLOWAKEI

Geburtsbeihilfe."

iii) Nach dem Eintrag "FINNLAND" wird folgender neuer Eintrag hinzugefügt:

"SCHWEDEN

Adoptionsbeihilfe (Kapitel 21 Sozialversicherungsgesetz (2001:110))."

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag "DEUTSCHLAND — ÖSTERREICH" erhält folgende Fassung:

"DEUTSCHLAND — ÖSTERREICH

Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben g, h, i und j des Abkommens über soziale Sicherheit vom 4. Oktober 1995 (Festlegung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ländern für frühere Versicherungsfälle und erworbene Versicherungszeiten); die Anwendung jener Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt."

ii) Der Eintrag "SPANIEN — PORTUGAL" wird gestrichen.

3. In Anhang III werden die Einträge "ESTLAND", "SPANIEN", "KROATIEN", "ITALIEN", "LITAUEN", "UNGARN", "NIEDERLANDE", "FINNLAND" und "SCHWEDEN" gestrichen.

4. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag "ESTLAND" wird nach "DEUTSCHLAND" eingefügt.

b) Der Eintrag "LITAUEN" wird nach "ZYPERN" eingefügt.

c) Der Eintrag "MALTA" wird nach "UNGARN" eingefügt.

d) Der Eintrag "PORTUGAL" wird nach "POLEN" eingefügt.

e) Der Eintrag "RUMÄNIEN" wird nach "PORTUGAL" eingefügt.

f) Der Eintrag "SLOWAKEI" wird nach "SLOWENIEN" eingefügt.

g) Der Eintrag "FINNLAND" wird nach "SLOWAKEI" eingefügt.

h) Der Eintrag "VEREINIGTES KÖNIGREICH" wird nach "SCHWEDEN" eingefügt.

5. Anhang X wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag "TSCHECHISCHE REPUBLIK" wird gestrichen.

b) Im Eintrag "DEUTSCHLAND" erhält Buchstabe b folgende Fassung:

"b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch".

c) Im Eintrag "ESTLAND":

i) Buchstabe a wird gestrichen.

ii) [...];

d) Im Eintrag "UNGARN" wird unter Buchstabe b ";" durch "." ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

e) Folgender Eintrag "RUMÄNIEN" wird nach dem Eintrag "PORTUGAL" eingefügt:

"RUMÄNIEN

Sozialleistung für Personen im Ruhestand (Notverordnung der Regierung Nr. 6/2009 zur Festsetzung der garantierten Mindestrente bzw. -pension, bestätigt durch das Gesetz Nr. 196/2009)."

f) Der Eintrag "SLOWENIEN" wird gestrichen.

fa) Im Eintrag "FINNLAND" wird unter Buchstabe b ";" durch "." ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

g) Der Eintrag "SCHWEDEN" erhält folgende Fassung:

"SCHWEDEN

a) Wohngeld für Personen im Ruhestand (Kap. 99-103 Sozialversicherungsgesetz);

b) Unterhaltsbeihilfe für ältere Menschen (Kap. 74 Sozialversicherungsgesetz)."

h) Im Eintrag "VEREINIGTES KÖNIGREICH" wird "." am Ende von Buchstabe e durch ";" ersetzt und folgender Buchstabe hinzugefügt:

"f) Leistung für persönliche Unabhängigkeit, Mobilitätskomponente (Welfare Reform Act 2012, Part 4; nordirisches Recht: Welfare Reform (Northern Ireland) Order 2015, Part 5 (S.I. 2015/2006 (N.I.)."

6. Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) Im Eintrag "TSCHECHISCHE REPUBLIK" erhält der derzeitige Absatz die Nummer "1" und danach wird folgende neue Nummer hinzugefügt:

"2. Ungeachtet der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung können bei der Gewährung der Zusatzleistungen für nach dem Recht der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zurückgelegte Versicherungszeiten für die Erfüllung der Bedingung, dass binnen des definierten Zeitraums nach dem Datum der Auflösung der Föderation mindestens ein Jahr lang eine tschechische Rentenversicherung bestanden haben muss (§ 106a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 155/1995 Slg. zur Rentenversicherung), ausschließlich die nach tschechischem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden."

- b) Im Eintrag "DEUTSCHLAND" erhält Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Für die Zwecke der Gewährung von Geldleistungen nach § 47 Absatz 1 SGB V, § 47 Absatz 1 SGB VII und § 24i SGB V an Versicherte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, berechnen die deutschen Sozialversicherungen das Nettoarbeitsentgelt, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft, es sei denn, diese beantragt, dass die Leistungen auf der Grundlage ihres tatsächlichen Nettoarbeitsentgelts berechnet werden. Für die Zwecke der Gewährung von Elterngeld im Rahmen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) an Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, ermittelt der für die deutsche Elternzeitleistung zuständige Träger das monatliche Durchschnittseinkommen gemäß §§2c bis 2f des Gesetzes, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft. Wenn dabei laut BEEG §2e(3) zweiter Satz Steuerklasse IV zur Anwendung kommt, weil die berechnete Person im Bemessungszeitraum unter keine der deutschen Steuerklassen eingereicht war, kann sie beantragen, dass die Elternzeitleistung auf der Grundlage ihres tatsächlichen im Wohnmitgliedstaat versteuerten Nettoeinkommens berechnet wird."

- c) Im Eintrag "ESTLAND" erhält der derzeitige Absatz die Nummer "1" und folgende neue Nummer 2 wird hinzugefügt:

"2. Zum Zweck der Berechnung der anteiligen Erwerbsfähigkeitsbeihilfe gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung werden die in Estland zurückgelegten Wohnzeiten ab dem Alter von 16 Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles berücksichtigt."

ca) Der Eintrag "MALTA erhält folgende Fassung:

"MALTA

Besondere Vorschriften für Beamte

a) Personen, die nach dem Gesetz über die Streitkräfte (Malta Armed Forces Act; Kapitel 220 der maltesischen Gesetze), dem Gesetz über die Polizei (Police Act; Kapitel 164 der maltesischen Gesetze), dem Gesetz über die Gefängnisse (Prisons Act; Kapitel 260 der maltesischen Gesetze) und dem Gesetz über den Katastrophenschutz (Civil Protection Act; Kapitel 411 der maltesischen Gesetze) beschäftigt sind, werden ausschließlich für die Zwecke der Anwendung der Artikel 49 und 60 dieser Verordnung als Beamte behandelt.

b) Renten, die nach den oben genannten Gesetzen und dem Rentenerlass (Kapitel 93 der maltesischen Gesetze) zu zahlen sind, gelten ausschließlich für die Zwecke von Artikel 1 Buchstabe e der Verordnung als 'Sondersysteme für Beamte'."

d) Der Eintrag "NIEDERLANDE" wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Die Vorschriften des Zorgverzekeringwet (Krankenversicherungsgesetz) und des Wet langdurige zorg (Pflegegesetz) über die Beitragspflicht gelten für die unter Buchstabe a genannten Personen und deren Familienangehörige entsprechend. Bezüglich der Familienangehörigen werden die Beiträge bei der Person erhoben, von der sich der Krankenversicherungsanspruch ableitet, ausgenommen die Familienangehörigen von militärischem Personal, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, von denen die Beiträge direkt erhoben werden."

ii) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Die Vorschriften des Zorgverzekeringwet (Krankenversicherungsgesetz) über den zu späten Abschluss einer Versicherung gelten entsprechend bei einer zu späten Eintragung der in Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Personen bei der CAK (Zentralverwaltungseinrichtung)."

iii) Nummer 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) Personen, die aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Niederlande leistungsberechtigt sind und die in den Niederlanden wohnhaft sind oder sich dort vorübergehend aufhalten, haben Anspruch auf Sachleistungen gemäß dem den eigenen Versicherten gebotenen Versicherungsschutz durch den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts nach den Artikeln 11 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Zorgverzekeringswet (Krankenversicherungsgesetzes) sowie auf Sachleistungen nach dem Wet langdurige zorg (Pfleugesetz)."

iv) Nummer 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Für die Anwendung der Artikel 23 bis 30 dieser Verordnung werden (neben den Renten nach Titel III Kapitel 4 und 5 dieser Verordnung) folgende Leistungen wie Renten behandelt, die nach den niederländischen Rechtsvorschriften geschuldet werden:

- Versorgungsbezüge nach dem ABP Privatisierungsgesetz (Wet privatisering ABP);
- Versorgungsbezüge nach dem Rahmengesetz für die Soldatenversorgung (Kaderwet militaire pensioenen);
- Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit nach dem Gesetz über Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit für Angehörige der Streitkräfte (Wet arbeidsongeschiktheidsvoorziening militairen) (Gesetz über die Soldatenversorgung bei Arbeitsunfähigkeit);
- Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Privatisierung des Eisenbahnpensionsfonds (Wet privatisering Spoorwegpensioenfonds);

- Versorgungsbezüge nach der Regelung Dienstvoorwaarden Nederlandse Spoorwegen (Regelung über die Arbeitsbedingungen bei den niederländischen Eisenbahnen);
- Leistungen an Personen, die vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters im Rahmen eines Altersversorgungssystems gezahlt werden, dessen Zweck die Zahlung von Leistungen für Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer im Alter ist, oder eine Leistung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt gemäß einer staatlichen oder tarifvertraglichen Regelung über frühzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt oder einer Regelung über frühzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt für Personen, die mindestens 55 Jahre alt sind;
- Leistungen, die an Soldaten und Beamte aufgrund einer Regelung bei Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden;
- Leistungen an Hinterbliebene, die nach einer oder mehrerer der oben genannten Regelungen Hinterbliebenenleistungen erhalten;
- sonstige kollektive Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten nach einer Rentenvereinbarung oder -regelung im Sinne des Versorgungsgesetzes (Pensioenwet)."

v) Nach Nummer 1 Buchstabe f wird folgender Buchstabe eingefügt:

"fa) Personen im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 des Zorgverzekeringswet (Krankenversicherungsgesetz), die am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Rente erhalten oder eine Leistung, die gemäß Buchstabe f dieses Eintrags wie eine nach den niederländischen Rechtsvorschriften geschuldete Rente behandelt wird, gelten für die Zwecke des Artikels 22 dieser Verordnung als Rentenantragsteller, bis sie das Ruhestandsalter gemäß Artikel 7a des Algemene Ouderdomswet (allgemeines Ruhestandsgesetz) erreicht haben."

vi) Nummer 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) Für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung haben die in Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Anhangs genannten Personen, die sich vorübergehend in den Niederlanden aufhalten, Anspruch auf Sachleistungen gemäß dem den eigenen Versicherten gebotenen Versicherungsschutz durch den Träger des Aufenthaltsorts nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Zorgverzekeringswet (Krankenversicherungsgesetz) sowie auf Sachleistungen nach dem Wet langdurige zorg (Pflegegesetz)."

e) Folgender Eintrag "SLOWAKEI" wird nach dem Eintrag "ÖSTERREICH" eingefügt:

"SLOWAKEI

Ungeachtet der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung können bei der Gewährung der Zusatzleistungen für nach dem Recht der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zurückgelegte Versicherungszeiten für die Erfüllung der Bedingung, dass binnen des definierten Zeitraums nach dem Datum der Auflösung der Föderation mindestens ein Jahr lang eine slowakische Rentenversicherung bestanden haben muss (§ 69b Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. zur Sozialversicherung), ausschließlich die nach slowakischem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden."

f) Eintrag "SCHWEDEN":

i) Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

ii) Nummer 3 (Gesetz 2000:798) erhält folgende Fassung:

"(Kapitel 6 des Gesetzes zur Durchführung des Sozialversicherungsgesetzbuchs im Hinblick auf die Kapitel 53-74)".

- iii) Nummer 4:
 - In der Kopfzeile wird der Verweis auf "Kapitel 8 des Lag (1962:381) om allmän försäkring (Gesetz über die allgemeine Versicherung)" ersetzt durch "Kapitel 34 des Sozialversicherungsgesetzbuchs".
 - In Buchstabe b wird "Kapitel 8 Absätze 2 und 8 des genannten Gesetzes" durch "Kapitel 34 Abschnitte 3, 10 und 11 des genannten Gesetzes" und "Gesetz (1998:674) über einkommensbezogene Altersrente" durch "Kapitel 59 des Sozialversicherungsgesetzbuchs" ersetzt.
- iv) In Nummer 5 Buchstabe a wird "(Gesetz 2000:461)" durch "(Kapitel 82 des Sozialversicherungsgesetzbuchs)" ersetzt.
- g) Eintrag "VEREINIGTES KÖNIGREICH":
 - i) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs das Ruhestandsalter vor dem 6. April 2016 erreicht, so hat sie gegebenenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn

 - a) die Beiträge einer früheren Ehepartnerin/eines früheren Ehepartners oder einer früheren eingetragenen Partnerin/eines früheren eingetragenen Partners angerechnet werden, als handelte es sich um die eigenen Beiträge dieser Person, oder

b) die einschlägigen Beitragsvoraussetzungen durch den/die Ehepartner/in, den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin, den früheren Ehepartner/die frühere Ehepartnerin oder den früheren eingetragenen Partner/die frühere eingetragene Partnerin dieser Person erfüllt sind, gelten die Bestimmungen des Titels III Kapitel 5 dieser Verordnung für die Feststellung des Anspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs jeweils unter der Voraussetzung, dass der/die Ehepartner/in oder der/die eingetragene Partner/in oder der/die frühere Ehepartner/in oder frühere eingetragene Partner/in eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat und den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterliegt oder unterlag. Dabei gelten Bezugnahmen auf 'Versicherungszeiten' in diesem Kapitel 5 als Bezugnahmen auf die von folgenden Personen zurückgelegten Versicherungszeiten:

i) von einem/einer Ehepartner/in, eingetragenen Partner/in, früheren Ehepartner/in oder früheren eingetragenen Partner/in, wenn ein Anspruch

- von einer verheirateten Person oder einem/einer eingetragenen Partner/in oder
- von einer Person geltend gemacht wird, deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft auf andere Weise als durch den Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beendet wurde, oder

ii) von einem/einer früheren Ehepartner/in oder eingetragenen Partner/in, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird

- von einer Witwe, einem Witwer oder einem/einer eingetragenen Partner/in, die/der unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld für verwitwete Mütter und Väter hat, oder
- von einer Witwe, deren Ehepartner vor dem 9. April 2001 verstorben ist und die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch auf Beihilfe für verwitwete Mütter oder Beihilfe für verwitwete Eltern oder Witwenrente hatte, oder die nur eine nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht; in diesem Sinne ist unter 'altersbezogener Witwenrente' eine Witwenrente zu verstehen, die gemäß Section 39 (4) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992 (Gesetz über Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit) zu einem verminderten Satz gezahlt wird.

Dieser Punkt gilt nicht für Personen, die die Altersgrenze am oder nach dem 6. April 2016 erreicht haben.

2. Für die Anwendung des Artikels 6 dieser Verordnung auf die Vorschriften über den Anspruch auf Pflegegeld (attendance allowance), Beihilfe für die pflegende Person (carer's allowance) sowie auf Unterhaltsbeihilfe für Menschen mit Behinderung (disability living allowance) und die Leistung für persönliche Unabhängigkeit (personal independence payment) werden Zeiten der Beschäftigung, der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs in dem Maße berücksichtigt, wie dies zur Erfüllung der Voraussetzungen betreffend die erforderlichen Anwesenheitszeiten im Vereinigten Königreich vor dem Tag, an dem der Anspruch auf die betreffende Leistung entsteht, erforderlich ist."

ii) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Soweit Artikel 46 dieser Verordnung Anwendung findet, berücksichtigt das Vereinigte Königreich im Falle von Personen, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit invalide werden, während sie den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, bei der Anwendung von Section 30A(5) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992, Part 1 des Welfare Reform Act 2007 oder der entsprechenden für Nordirland geltenden Rechtsvorschriften alle Zeiten, während denen die betreffenden Personen für die betreffende Arbeitsunfähigkeit folgende Leistungen erhalten haben:

- i) Geldleistungen bei Krankheit oder an Stelle dieser Leistungen Lohn- oder Gehaltszahlungen oder
- ii) Leistungen im Sinne des Titels III Kapitel 4 und 5 dieser Verordnung für die im Anschluss an diese Arbeitsunfähigkeit eingetretene Invalidität nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats,

und zwar so, als handle es sich um Zeiten, in denen Leistungen wegen kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit gemäß Section 30A (1) bis (4) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992 bzw. Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe ("Assessment phase" – Untersuchungsphase) gemäß Part 1 des Welfare Reform Act 2007 oder den entsprechenden für Nordirland geltenden Rechtsvorschriften gezahlt wurden.

Soweit diese Bestimmung Anwendung findet, werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die Person arbeitsunfähig im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gewesen wäre."

7. Folgende Anhänge werden nach Anhang XI eingefügt:

"ANHANG XII

LEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT, DIE ABWEICHEND VON ARTIKEL 33A ABSATZ 2 GEWÄHRT WERDEN

(Artikel 33a Absatz 2)

ÖSTERREICH

Das Pflegegeld (Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 110/1993, geänderte Fassung), das nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährt wird, wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

FRANKREICH

- a) Die Pflegezulage (Sozialgesetzbuch, Artikel L.355-1) wird gemäß Titel III Kapitel 4 – Leistungen bei Invalidität – oder gemäß Titel III Kapitel 5 – Leistungen bei Alter – koordiniert, je nachdem, zu welcher Leistung die Zulage ergänzend gezahlt wird.
- b) Die Pflegezusatzleistung (Sozialgesetzbuch, Artikel L.434-2) wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

DEUTSCHLAND

Das Pflegegeld, das nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährt wird (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, Artikel 44), wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

POLEN

Die Pflegezulage (Gesetz vom 17. Dezember 1998 zu Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten aus dem Sozialversicherungsfonds) wird gemäß Titel III Kapitel 4 – Leistungen bei Invalidität – oder gemäß Titel III Kapitel 5 – Leistungen bei Alter – koordiniert, je nachdem, zu welcher Leistung die Zulage ergänzend gezahlt wird.

ANHANG XIII

ALS GELDLEISTUNG AUSBEZAHLTE FAMILIENLEISTUNGEN, DIE ALS EINKOMMENSERSATZ WÄHREND KINDERERZIEHUNGSZEITEN DIENEN SOLLEN

(Artikel 68b)

Teil I Als Geldleistung ausbezahlte Familienleistungen, die als Einkommensersatz
während Kindererziehungszeiten dienen sollen¹¹

(Artikel 68b Absatz 1)

11 Zypern, Griechenland, Malta, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben erklärt, dass aus ihrer Sicht ihre Familienleistungen ausnahmslos nicht als Geldleistung ausbezahlte Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Kindererziehungszeiten dienen sollen, einzustufen sind. (Diese Fußnote wurde nur informationshalber eingefügt und wird nicht in die endgültige Fassung, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, aufgenommen.)

ÖSTERREICH

- (a) Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 2001/103)
- (b) Kinderbetreuungsgeld als Ersatz für ein Erwerbseinkommen (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 2001/103)
- (c) Partnerschaftsbonus (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 2001/103)

BELGIEN

Recht auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung (Königlicher Erlass vom 29.10.1997 zur Einführung eines Rechtes auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung)

BULGARIEN

- (a) Schwangerschafts- und Geburtsbeihilfe (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000) ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes
- (b) Leistungen bei Adoption eines Kindes zwischen zwei und fünf Jahren (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000)
- (c) Leistungen für die Erziehung eines Kleinkindes (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000)

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Elterngeld (Gesetz über die staatliche Sozialunterstützung Nr. 117/1995 Slg., geänderte Fassung)

DÄNEMARK

- a) Lohnersatz (Gesetz über eine Mutterschaftsausgleichsregelung für den Privatsektor) ab der 15. Woche nach der Geburt
- b) Als Geldleistung ausbezahlte Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen (Konsolidiertes Gesetz über den Anspruch auf Urlaub und Leistungen bei der Geburt eines Kindes) ab der 15. Woche nach der Geburt

ESTLAND

Elterngeld (Gesetz über Familienleistungen vom 15. Juni 2016)

FINNLAND

Elternzulage (Krankenversicherungsgesetz, 1224/2004)

FRANKREICH

- a) Erziehungsbeihilfe zur freien Tätigkeitsentscheidung (bei Kindern, die vor dem 1. Januar 2015 geboren/adoptiert wurden) (Artikel 60-II des Sozialversicherungsfinanzierungsgesetzes für 2004)
- b) Unter beiden Elternteilen aufgeteilte Leistung zur Erziehung des Kindes (PREPARE) (für ab dem 1. Januar 2015 geborene Kinder) (Artikel 8-I-7° - Gesetz Nr. 2014-873 vom 4. August 2014 zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern)

DEUTSCHLAND

Elterngeld (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

UNGARN

Kinderbetreuungsbeihilfe (Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen des gesetzlichen Krankenversicherungssystems)

ITALIEN

Elterngeld (Gesetzesdekret Nr. 151 vom 26. März 2001)

LETTLAND

Elterngeld (Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung vom 6.11.1995)

LITAUEN

Kinderbetreuungsgeld (Gesetz Nr. IX-110 der Republik Litauen vom 21. Dezember 2000 über die Kranken- und Mutterschaftssozialversicherung; geänderte Fassung)

LUXEMBURG

Ersatzeinkommen während des Elternurlaubs (Gesetz vom 3. November 2016 zur Reform des Elternurlaubs)

POLEN

- a) Zulage zum Familiengeld für die Kinderbetreuung während des Elternurlaubs (Gesetz vom 28. November 2003 über Familienleistungen)
- b) Elterngeld (Gesetz vom 28. November 2003 über Familienleistungen)

PORTUGAL

- a) Elterngeld (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009) ab der 7. Woche nach der Geburt
- b) Erweitertes Elterngeld (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009)
- c) Leistungen bei Adoption (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009)

RUMÄNIEN

Monatliche Kindererziehungsbeihilfe (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 111 vom 8. Dezember 2010 über den Erziehungsurlaub und die monatliche Kindererziehungsbeihilfe sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen)

SLOWAKEI

Elterngeld (Elterngeldgesetz Nr. 571/2009, geänderte Fassung)

SLOWENIEN

(a) Eltern-Lohnausgleich (Gesetz über Elternschutz und Familienleistungen, Amtsblatt Nr. 26/14 und 15/90, ZSDP-1)

(b) Elterngeld (Gesetz über Elternschutz und Familienleistungen, Amtsblatt Nr. 26/14 und 15/90, ZSDP-1)

SCHWEDEN

Elterngeld (Sozialversicherungsgesetz)

Teil II Mitgliedstaaten, die Familienleistungen gemäß Artikel 68b zur Gänze gewähren

(Artikel 68b Absatz 2)

ESTLAND

FINNLAND

LITAUEN

LUXEMBURG

SCHWEDEN."